



Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern

Herausgeber: Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

2015 Ausgegeben in Schwerin am 27. November Nr. 21

Tag	INHALT	Seite
5.11.2015	Gesetz zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des öffentlichen Vereinsrechts GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2180 - 1	422
5.11.2015	Erstes Gesetz zur Änderung des Landesdisziplingesetzes Ändert Gesetz vom 4. Juli 2005 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2031 - 4	423
9.11.2015	Erstes Gesetz zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern Ändert Gesetz vom 13. Januar 1993 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 90 - 1	436
11.11.2015	Bekanntmachung der Neufassung des Landesdisziplingesetzes Ersetzt Gesetz vom 4. Juli 2005 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2031 - 4	437
11.11.2015	Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes und des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 363 - 2	462
13.11.2015	Erstes Gesetz zur Änderung des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V Ändert Gesetz vom 26. Juli 2010 GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 - 14	463
27.10.2015	Allgemeine Ferienverordnung für die Schuljahre 2017/2018 bis 2023/2024 (AFerVO 2017/2024 M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 64	464
16.11.2015	Verordnung zur Qualifizierung von Lehrkräften nach § 2 Absatz 5 und 6 Lehrerbildungsgesetz (Lehrbefähigungsanerkennungsverordnung – LehBAVO M-V) GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 7 - 7	467
19.11.2015	Wasserschutzgebietsverordnung Zepelin GVOBl. M-V 2015 S. 397 – Berichtigung –	470

Gesetz zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des öffentlichen Vereinsrechts

Vom 5. November 2015

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2180 - 1

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1¹

Das Gesetz über die Funktionalreform vom 5. Mai 1994 (GVOBl. M-V S. 566), das zuletzt durch das Gesetz vom 25. Oktober 2005 (GVOBl. M-V S. 535) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Artikel 6 wird aufgehoben.

Artikel 2²

Die Landesverordnung zur Bestimmung der zuständigen Behörden auf dem Gebiet des öffentlichen Vereinsrechts vom 26. April 1991 (GVOBl. M-V S. 149), die durch Verordnung vom 23. August 1994 (GVOBl. M-V S. 848) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Nach der Bezeichnung der Verordnung wird die Abkürzung „ÖVereinsRZustBehV“ eingefügt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 sind die Wörter „der Innenminister“ durch die Wörter „das für das öffentliche Vereinsrecht zuständige Ministerium“ zu ersetzen.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Vollzugsbehörde nach § 5 Absatz 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) geändert wurde, ist das Landeskriminalamt Mecklenburg-Vorpommern.“
3. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe „(BGBl. I S. 457)“ wird ein Komma gesetzt und es werden die Wörter „das zuletzt durch Artikel 6 Absatz 1 des Gesetzes vom 22. August 2002 (BGBl. I S. 3390) geändert wurde,“ eingefügt.
 - b) Der Klammerzusatz „(Bürgermeister)“ wird gestrichen.

Artikel 3³

Das Gesetz zur Errichtung des Sondervermögens „Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern“ vom 17. Dezember 2001 (GVOBl. M-V S. 600), das zuletzt durch das Gesetz vom 16. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 731) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

§ 5 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Ferner obliegen dem Betrieb für Bau und Liegenschaften Mecklenburg-Vorpommern

- a) die Wahrnehmung der dem Fiskus des Landes zustehenden Rechte der Aneignung herrenloser Grundstücke gemäß § 928 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
- b) die Einziehung und Verwertung von Fiskalerbschaften gemäß § 1936 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
- c) die Erfassung und Verwertung des Vereinsvermögens gemäß § 45 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuches,
- d) die Aufgaben des Verwalters des beschlagnahmten Vermögens im Falle der Bestellung durch die Verbotsbehörde nach § 10 Absatz 3 Satz 1 des Vereinsgesetzes vom 5. August 1964 (BGBl. I S. 593), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 21. Dezember 2007 (BGBl. I S. 3198) geändert worden ist,
- e) die Wahrnehmung der Eigentümerfunktion für das Land Mecklenburg-Vorpommern bezüglich des Vereinsvermögens und der eingezogenen Gegenstände nach Eintritt der Unanfechtbarkeit von Verboten und Einziehungsanordnungen nach § 11 Absatz 2 Satz 1 des Vereinsgesetzes und
- f) die Abgabe von Stellungnahmen als Träger öffentlicher Belange für den von ihm verwalteten Grundbesitz des Landes gemäß § 4 des Baugesetzbuches.“

Artikel 4

Das Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 5. November 2015

**Der Ministerpräsident
Erwin Sellering**

**Der Minister für Inneres und Sport
Lorenz Caffier**

**Die Finanzministerin
Heike Polzin**

¹ Ändert Gesetz vom 5. Mai 1994; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 200 - 4

² Ändert LVO vom 26. April 1991; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. B 2180 - 0 - 2

³ Ändert Gesetz vom 17. Dezember 2001; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 66 - 5

Erstes Gesetz zur Änderung des Landesdisziplingesetzes*

Vom 5. November 2015

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesdisziplingesetzes

Das Landesdisziplingesetz vom 4. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. November 2013 (GVOBl. M-V S. 609, 612) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) § 34, nach dem Wort „Einstellungsverfügung“ wird ein Semikolon gesetzt, und nach dem Semikolon wird das Wort „Beendigung“ angefügt.
 - b) § 40, die Wörter „Zulässigkeit der vorläufigen“ werden durch das Wort „Vorläufige“ ersetzt.
 - c) § 41, die Wörter „Zulässigkeit der“ werden gestrichen.
 - d) § 50, die Wörter „Entbindung vom Amt“ werden durch die Wörter „Beendigung des Amtes“ ersetzt.
 - e) § 52, die Wörter „Erhebung der Disziplinarklage“ und das Semikolon werden gestrichen; das Wort „Klage“ wird durch das Wort „Disziplinarklage“ ersetzt.
 - f) § 66, nach dem Wort „Berufung“ werden die Wörter „nach Eröffnung der mündlichen Verhandlung“ gestrichen.
 - g) § 77, das Wort „Kostentragungspflicht“ wird durch das Wort „Gerichtskosten“ ersetzt.
 - h) § 78, die Wörter „Erstattungsfähige Kosten“ werden durch die Wörter „Kostentragungspflicht; Erstattungsfähige Kosten“ ersetzt.
2. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Der Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Frühere Beamte, die Unterhaltsbeiträge nach den Bestimmungen des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern erhalten, gelten bis zum Ende dieses Bezuges als Ruhestandsbeamte, ihre Bezüge als Ruhegehalt.“
 - b) Der Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die besonderen Bestimmungen des Landesrichtergesetzes und des Landesrechnungshofgesetzes bleiben unberührt.“
3. § 5 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 wird nach dem Wort „Behörden“ in Klammern das Wort „(Disziplinarbehörden)“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 Satz 3 wird das Wort „Innenministerium“ durch die Wörter „Ministerium für Inneres und Sport“ ersetzt.
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 1 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Anwärterbezüge im Sinne des Gesetzes sind die Anwärterbezüge nach § 59 Absatz 2 Satz 1 sowie der Familienzuschlag nach § 59 Absatz 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.“
 - c) In Satz 3 wird das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.
5. § 11 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Zurückstufung führt bei dem Beamten zur Verleihung eines Amtes derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt.“
 - b) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Eine Zurückstufung ist lediglich bis in das dem bisherigen Amt zugeordnete Einstiegsamt zulässig.“
6. § 14 Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Nach der Aberkennung des Ruhegehalts wird bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung bis zur Gewährung einer Rente aufgrund einer Nachversicherung, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten, ein Unterhaltsbeitrag in Höhe von 70 Prozent des Ruhegehalts gewährt.“
7. § 17 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Fristen in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 beginnen neu zu laufen mit

 1. der Einleitung des Disziplinarverfahrens,
 2. der Ausdehnung des Disziplinarverfahrens,
 3. der Erhebung der Nachtragsdisziplinarklage,
 4. der Anordnung oder Ausdehnung von Ermittlungen gegen Beamte auf Probe und Beamte auf Widerruf nach § 31 Absatz 3 und 6 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes.“

* Ändert Gesetz vom 4. Juli 2005; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2031 - 4

- b) In Absatz 3 wird nach Satz 1 nachfolgender Satz eingefügt:
- „Die Hemmung hat die Wirkung, für den Zeitraum für die sie besteht, nicht in die Frist eingerechnet zu werden.“
- c) Absatz 4 wird aufgehoben.
8. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „sind“ die Wörter „einschließlich der über diese Disziplinarmaßnahme entstandenen Aktenvorgänge“ eingefügt.
- bb) In Satz 3 wird nach dem Wort „Entfernung“ der Satzteil „oder erfolgt eine gesonderte Aufbewahrung“ gestrichen.
- b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:
- „(4) Bei Einstellungen nach § 34 Absatz 1 Nummer 1 ist der Disziplinarvorgang nach einem Jahr aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten. Die Frist für das Verwertungsverbot beträgt zwei Jahre bei Einstellungen nach § 34 Absatz 1 Nummer 2 bis 4, oder wenn es nach § 34 Absatz 2 beendet wurde. Disziplinarvorgänge, die nach § 19 Absatz 2 nicht zu einer Verfahrenseinleitung oder zu einer Missbilligung geführt haben, sind nach zwei Jahren aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten. Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, die das Disziplinarverfahren oder den Sachvorgang abschließt.“
- c) Absatz 5 wird aufgehoben.
9. In § 19 Absatz 1 Satz 4 werden nach dem Wort „Disziplinarverfahren“ die Wörter „selbst einleiten oder“ eingefügt.
10. § 21 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 der folgende Satz eingefügt:
- „Der § 19 Absatz 1 Satz 2 und § 22 Absatz 1 gelten entsprechend.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 2 werden nach dem Wort „machen“ die Wörter „und dem Beamten schriftlich mitzuteilen.“ eingefügt.
- bb) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:
- „Der § 19 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.“
11. § 22 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „unverzüglich“ das Wort „schriftlich“ eingefügt.
- b) Satz 3 wird wie folgt ersetzt:
- „Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistands zu bedienen.“
12. § 23 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Satz 3 wird nach dem Wort „Ermittlungen“ das Wort „jederzeit“ eingefügt.
- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:
- „(2) Mit der Durchführung der Ermittlungen können die Dienstvorgesetzten geeignete Bedienstete der eigenen Behörde oder anderer Behörden im Einvernehmen mit deren Behördenleitungen betrauen. Die mit der Durchführung betrauten Bediensteten anderer Behörden unterliegen insoweit der Weisungsbefugnis des für das Disziplinarverfahren zuständigen Dienstvorgesetzten.“
- c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:
- In Satz 1 werden die Wörter „Bundesbesoldungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3010), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. März 2008 (BGBl. I S. 493)“ durch die Wörter „Besoldungsüberleitungsfassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.
13. In § 25 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.
14. § 27 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach Satz 2 die folgenden Sätze angefügt:
- „Soweit eine Aussagegenehmigung erforderlich ist, gilt sie Beschäftigten des Dienstherrn des betroffenen Beamten als erteilt. Sie kann unter den Voraussetzungen des § 37 Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes ganz oder teilweise widerrufen werden.“
- b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Verwaltungsgericht“ durch die Wörter „der Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen am Verwaltungsgericht (§ 43)“ ersetzt.
- bb) Satz 3 wird wie folgt ersetzt:
- „Der Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Weigerung durch unanfechtbaren Beschluss.“

c) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

„(3) Der Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen kann auch um die richterliche Vernehmung von Zeugen ersucht werden,

1. die minderjährig sind, oder
2. in Fällen einer besonderen persönlichen Betroffenheit des Zeugen.

Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

d) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Verwaltungsgericht“ durch die Wörter „der Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird durch den folgenden Satz ersetzt:

„Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.“

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Angabe „nach Absatz 2 oder 3“ durch die Angabe „nach Absatz 2, 3 oder 4“ ersetzt und die Wörter „an das Verwaltungsgericht“ gestrichen.

15. § 28 wird wie folgt gefasst:

„§ 28

Herausgabe von Unterlagen

Wer Schriftstücke, bildliche Darstellungen, Aufzeichnungen aller Art oder sonstige Gegenstände, die als Beweismittel für die Ermittlung von Bedeutung sein können, in seinem Gewahrsam hat, hat diese für das Disziplinarverfahren zur Verfügung zu stellen. Wird dem Verlangen nicht nachgekommen, so entscheidet auf Antrag der Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen am Verwaltungsgericht (§ 43) über die Herausgabe durch unanfechtbaren Beschluss einschließlich der Festsetzung von Zwangsgeld. § 27 Absatz 5 gilt entsprechend. Das Zwangsgeld kann von den Dienst-, Anwärter- oder Versorgungsbezügen, vom Unterhaltsbeitrag oder von den nach § 41 Absatz 4 nachzuzahlenden Bezügen abgezogen werden. Es fließt dem Dienstherrn zu.“

16. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Das Verwaltungsgericht“ durch die Wörter „Der Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen am Verwaltungsgericht (§ 43)“ ersetzt.

b) Der Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 werden von der Antrag stellenden Disziplinarbehörde durchgeführt. Sie kann hierzu die Amtshilfe der Polizeibehörde nach den Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Anspruch nehmen.“

17. Dem § 32 wird folgender Satz 6 angefügt:

„Die Anhörung ist nicht erforderlich, wenn das Disziplinarverfahren nach § 34 Absatz 2 zu beenden ist.“

18. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt geändert:

aa) Nach dem Wort „Einstellungsverfügung“ wird ein Semikolon gesetzt.

bb) Nach dem Semikolon wird das Wort „Beendigung“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Nummern 5 bis 7 werden aufgehoben.

bb) Am Ende der Ausführungen zu Nummer 4 wird ein Punkt gesetzt.

cc) Nach Satz 1 wird der folgende Satz angefügt:

„Die Einstellungsverfügung ist zu begründen, mit einer Kostengrundentscheidung zu versehen und zuzustellen.“

c) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Disziplinarverfahren ist beendet, wenn

1. der Beamte verstorben ist,
2. das Beamtenverhältnis durch Entlassung, Verlust der Beamtenrechte, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder nach Ablauf der Wahl- oder Amtszeit beendet ist und der Beamte nicht in den Ruhestand tritt sowie
3. bei einem Ruhestandsbeamten die Folgen einer gerichtlichen Entscheidung nach § 59 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern eingetreten sind.

Die Beendigung des Verfahrens ist aktenkundig zu machen und in den Fällen der Nummern 2 und 3 dem Beamten mit einer Kostengrundentscheidung mitzuteilen.“

d) In Absatz 3 werden nach dem Wort „Einstellungsverfügung“ die Wörter „oder des Beendigungsvermerks“ eingefügt.

19. § 35 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 wird nach dem Wort „begründen“ ein Komma gesetzt und der Satzteil „mit einer Kostengrundentscheidung und Rechtsbehelfsbelehrung (§ 42) zu versehen“ eingefügt.

- b) Nach Satz 2 wird der folgende Satz eingefügt:

„Eine eventuelle Mitwirkungsbefugnis des Personalrates nach § 68 Absatz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 60 Absatz 3 Satz 3 des Personalvertretungsgesetzes ist zu beachten.“

20. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Der Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „Verwaltungsgericht“ der Klammerhinweis „(§ 43, § 52 Absatz 1)“ eingefügt.

- bb) Nach Satz 1 werden die folgenden Sätze angefügt:

„Sie ist von dem Dienstvorgesetzten oder bei Abwesenheit von seinem allgemeinen Vertreter zu unterzeichnen. Die Mitwirkungsbefugnis des Personalrates nach § 68 Absatz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 60 Absatz 3 Satz 3 des Personalvertretungsgesetzes ist zu beachten.“

- b) In Absatz 2 wird nach Satz 3 der nachfolgende Satz angefügt:

„§ 19 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.“

- c) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

21. § 37 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach der Angabe „§ 19 Absatz 2“ die Angabe „Satz 2“ gestrichen.

- b) In Absatz 1 wird Satz 2 wie folgt ersetzt:

„Die oberste Dienstbehörde hat sich binnen eines Monats zur beabsichtigten Verfügung zu äußern, soweit nicht besondere Gründe eine Verlängerung der Frist erfordern.“

22. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) Der Absatz 4 wird als neuer Absatz 1 vorangestellt.

- b) Der Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „Landesverwaltungskostengesetzes“ die Angaben „vom 4. Oktober 1991 (GVOBl. M-V S. 366, 435), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14. Juli 2006 (GVOBl. M-V S. 568),“ gestrichen.

- c) Der Absatz 2 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird nach dem Wort „eingestellt“ der Satzteil „oder ist es gemäß § 34 Absatz 2 beendet,“ eingefügt.

- d) Der Absatz 3 wird Absatz 4 und wie folgt gefasst:

„(4) Soweit der Dienstherr die entstandenen Auslagen trägt, hat er dem Beamten auch die Aufwendungen zu erstatten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. Hat sich der Beamte eines Bevollmächtigten oder Beistandes bedient, sind auch dessen Gebühren und Auslagen im gesetzlichen Rahmen im Falle des Satzes 1 stets erstattungsfähig. Darüber hinausgehende Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten oder Beistands sind nur dann erstattungsfähig, wenn die zuständige Disziplinarbehörde sie wegen des außergewöhnlichen Umfangs oder der außergewöhnlichen Schwierigkeit der Sache für notwendig erklärt. Handelt die Rechtsaufsichtsbehörde als Disziplinarbehörde, bestimmt sie über die Angemessenheit der Kosten im Benehmen mit dem Dienstherrn des Beamten. Aufwendungen, die durch das Verschulden des Beamten entstanden sind, hat dieser selbst zu tragen; das Verschulden eines Vertreters ist ihm zuzurechnen.“

- e) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Die dem Beamten oder Ruhestandsbeamten auferlegten Kosten können von den Dienst-, Anwärter- oder Versorgungsbezügen, vom Unterhaltsbeitrag oder von den nach § 41 Absatz 4 nachzuzahlenden Bezügen einbehalten werden.“

23. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Zulässigkeit der vorläufigen“ gestrichen und das Wort „Vorläufige“ vorangestellt.

- b) Dem Absatz 1 wird der folgende Satz angefügt:

„Der Beamte ist vor der Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung anzuhören (§ 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).“

- c) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Der Beamte kann die Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung beim Verwaltungsgericht beantragen (§§ 43, 63).“

- d) In Absatz 3 Satz 1 wird nach dem Wort „Dienstenthebung“ das Wort „ruhen“ durch das Wort „erlöschen“ ersetzt.

- e) In Absatz 4 wird Satz 1 durch den folgenden Satz ersetzt:

„Die vorläufige Dienstenthebung erstreckt sich auf alle Ämter, die der Beamte bei den in § 1 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes genannten juristischen Personen inne hat, sowie auf alle Nebentätigkeiten, die dem Beamten im Zusammenhang mit seinem Amt übertragen sind.“

- f) In Absatz 5 Satz 1 wird das Wort „Bundesbesoldungsgesetzes“ durch die Wörter „Bundesbesoldungsüberleitungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.

24. § 41 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „Zulässigkeit der“ gestrichen.
- b) In Absatz 1 Satz 1 wird der Satzteil nach dem ersten Wort „werden,“ durch den folgenden Satzteil ersetzt:
- „wenn die Voraussetzungen nach § 40 Absatz 1 Satz 1 vorliegen.“
- c) Der Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „vollziehbar“ der Halbsatz „und endet mit dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens.“ angefügt.
- bb) Die Sätze 2 und 3 werden durch den folgenden Satz ersetzt:
- „§ 40 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 3, Absatz 4 Satz 1 und 2, sowie Absatz 6 gelten entsprechend.“
- d) Die Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.
- e) Die bisherigen Absätze 5 und 6 werden die Absätze 3 und 4.
- f) In dem neuen Absatz 3 Nummer 4 wird die Angabe „§ 34 Abs. 1 Nr. 6 oder 7 eingestellt worden“ durch die Angabe „§ 34 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 beendet“ ersetzt.
- g) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „nach Absatz 5“ durch die Angabe „nach Absatz 3“ ersetzt.
- bb) Der Satz 2 wird wie folgt gefasst:
- „Auf die nachzuzahlenden Dienstbezüge können Einkünfte aus Nebentätigkeiten angerechnet werden, wenn die für die Erhebung der Disziplarklage zuständige Behörde feststellt, dass ein Dienstvergehen erwiesen ist.“
- cc) Folgender Satz 4 wird angefügt:
- „Soweit der Beamte die Kosten des Disziplinarverfahrens zu tragen hat, können die Kosten und eine ihm auferlegte Geldbuße von den nachzuzahlenden Beträgen abgezogen werden.“

25. § 44 wird wie folgt gefasst:

**„§ 44
Kammer für Disziplinarsachen**

(1) Die Kammer für Disziplinarsachen entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit in der Besetzung von drei Richtern und zwei Beamtenbeisitzern als ehrenamtliche Richter, wenn nicht ein Einzelrichter entscheidet. Für die Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter gilt § 6 der Verwaltungsgerichtsord-

nung. An Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und an Gerichtsbescheiden wirken nur Berufsrichter mit.

(2) Eine Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen in Verfahren

1. der Disziplarklage,
2. der Klage gegen eine Disziplinarverfügung, mit der eine Disziplinarmaßnahme nach § 11 (Zurückstufung) verhängt wurde,
3. über einen Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Dienstbezügen (§ 63).

(3) Der Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,

1. über die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens,
2. bei Zurücknahme der Klage, des Antrages oder eines Rechtsmittels,
3. bei Erledigung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens in der Hauptsache und
4. über die Kosten.

Im Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende auch sonst anstelle der Disziplarkammer entscheiden. Ist ein Berichterstatter bestellt, entscheidet er anstelle des Vorsitzenden.“

26. § 45 wird wie folgt gefasst:

**„§ 45
Senat für Disziplinarsachen**

Für den Senat für Disziplinarsachen am Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern gelten § 44 Absatz 1 und 3 sowie die §§ 46 bis 51 entsprechend.“

27. § 46 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Beamtenbeisitzer müssen Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit bei einem unter das Landesbeamtenengesetz fallenden Dienstherrn sein und den dienstlichen Wohnsitz im Land Mecklenburg-Vorpommern haben (§ 15 Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern).“

28. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Entbindung vom Amt“ gestrichen und die Wörter „Beendigung des Amtes“ vorangestellt.

b) Der Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) Der erste Halbsatz „Der Beamtenbeisitzer ist von seinem Amt zu entbinden,“ ist durch den Halbsatz „Das Amt des Beamtenbeisitzers ist beendet,“ zu ersetzen.

bb) In Nummer 4 wird nach dem Wort „vorlagen“ der Halbsatz „oder nachträglich entfallen sind.“ angefügt.

c) In Absatz 2 wird der folgende Satz angefügt:

„Für die Entscheidung gilt § 24 Absatz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.“

d) Der Absatz 3 wird aufgehoben.

29. § 52 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden die Wörter „Erhebung der Disziplinaranzeige“ und das Semikolon gestrichen; das Wort „Klage“ wird durch das Wort „Disziplinaranzeige“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Verwaltungsgericht“ die Klammerangabe „(§ 43)“ eingefügt.

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird nach der Angabe „§§ 74“ das Komma und die Angabe „75“ gestrichen.

bb) Der Satz 2 wird aufgehoben.

30. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „Dienstbehörde“ die Wörter „oder die nach § 36 Absatz 2 Satz 2 zuständige Stelle“ und nach dem Wort „Verwaltungsgericht“ die Klammerangabe „(§ 43)“ eingefügt.

b) In Absatz 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Dienstbehörde“ die Wörter „oder die nach § 36 Absatz 2 Satz 2 zuständige Stelle“ eingefügt.

31. § 56 wird wie folgt gefasst:

„§ 56

Beschränkung des Disziplinarverfahrens

Das Verwaltungsgericht kann das Disziplinarverfahren unter sinngemäßer Anwendung des § 21 Absatz 2 beschränken.“

32. § 57 wird wie folgt gefasst:

„§ 57

Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren

Im gerichtlichen Verfahren gelten § 25 Absatz 1 und 2 sinngemäß. Das Verwaltungsgericht hat jedoch die erneute Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, die offenkundig unrichtig sind.“

33. Dem § 58 Absatz 1 wird der nachfolgende Satz angefügt:

„Die im behördlichen Verfahren durch richterliche Vernehmung erhobenen Beweise können der Entscheidung ohne nochmalige Beweisaufnahme zu Grunde gelegt werden.“

34. § 59 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Bei einer Disziplinaranzeige kann das Verwaltungsgericht, auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, mit Zustimmung der Beteiligten durch Beschluss auf die erforderliche Disziplinarmaßnahme nach § 7 erkennen oder die Disziplinaranzeige abweisen. Zur Erklärung der Zustimmung kann den Beteiligten eine Frist gesetzt werden, nach deren Ablauf die Zustimmung als erteilt gilt, wenn nicht ein Beteiligter widersprochen hat. Über diese Folgen sind die Beteiligten bei der Fristsetzung zu belehren.“

35. § 60 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Das Verwaltungsgericht entscheidet über die Anzeige nach mündlicher Verhandlung durch Urteil, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird.“

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 eingefügt:

„(2) Die Verhandlung einschließlich Beweisaufnahme und die Verkündung der Entscheidung ist öffentlich. Die §§ 169, 171b bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend.“

c) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3 und der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

d) In Absatz 4 wird dem Satz 1 folgender Satz angefügt:

„In seiner Entscheidung kann das Verwaltungsgericht insbesondere die Anzeige abweisen, die Disziplinarverfügung aufheben, die Disziplinarverfügung zu Gunsten des Beamten abändern oder das Disziplinarverfahren einstellen, wenn ein Dienstvergehen zwar erwiesen, der Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme jedoch nicht angezeigt erscheint.“

36. § 62 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Verwaltungsgericht“ die Klammerangabe „(§ 43)“ eingefügt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Wörter „das Verwaltungsgericht“ durch die Wörter „der Vorsitzende der Disziplinarkammer“ ersetzt.

bb) Der Satz 2 wird wie folgt ersetzt:

„Anderenfalls wird der Antrag abgelehnt.“

c) In Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Verwaltungsgerichts“ durch die Wörter „Vorsitzenden der Disziplinarkammer“ ersetzt.

37. In § 63 Absatz 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Verwaltungsgericht“ die Klammerangabe „(§ 43)“ eingefügt.

38. § 66 wird wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden die Wörter „nach Eröffnung der mündlichen Verhandlung“ gestrichen.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der erste Halbsatz von Satz 1 wird wie folgt ersetzt:

„Das Oberverwaltungsgericht kann die Berufung auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung durch Beschluss verwerfen,“
 - bb) Nach Satz 1 wird der folgende Satz 2 eingefügt:

„Die Beteiligten sind vorher zu hören.“
 - cc) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.
- c) Der Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet über die Berufung aufgrund mündlicher Verhandlung durch Urteil, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird. § 60 Absatz 2 gilt entsprechend. § 106 der Verwaltungsgerichtsordnung über den Abschluss eines gerichtlichen Vergleiches findet keine Anwendung. Hat nur der Beamte Berufung eingelegt, darf das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts nicht zum Nachteil des Beamten abgeändert werden.“
- d) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Eine Zurückverweisung an das Verwaltungsgericht ist ausgeschlossen.“

39. § 74 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „zuständige“ gestrichen und nach dem Wort „Verwaltungsgericht“ die Klammerangabe „(§ 43)“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „zuständige“ gestrichen.

40. § 76 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 wird nach dem Wort „Strafverfolgungsmaßnahmen“ die Angabe „vom 8. März 1971 (BGBl. I S. 157), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 13. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3574),“ gestrichen.
- b) In Satz 2 wird nach dem Wort „Behörde“ die Angabe „oder die nach § 36 Absatz 2 Satz 2 zuständige Stelle“ eingefügt.

41. § 77 wird wie folgt gefasst:

**„§ 77
Gerichtskosten**

- (1) In gerichtlichen Disziplinarverfahren werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu diesem Gesetz

erhoben. Anträge auf gerichtliche Fristsetzung (§ 62) sind gerichtskostenfrei. Im Übrigen sind die für die Kosten in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Kosten im Sinne dieses Gesetzes sind auch die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten einschließlich der Kosten des behördlichen Disziplinarverfahrens.“

42. § 78 wird wie folgt gefasst:

„§ 78

Kostentragungspflicht; Erstattungsfähige Kosten

(1) Für die Kostentragungspflicht der Beteiligten und die Erstattungsfähigkeit der Kosten gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (§§ 154 ff.) entsprechend, sofern sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt. § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Wird eine Disziplinarverfügung trotz Vorliegens eines Dienstvergehens aufgehoben, können die Kosten ganz oder teilweise dem Beamten auferlegt werden.

(3) Wird das Disziplinarverfahren nach § 62 Absatz 3 eingestellt, trägt der Dienstherr die Kosten des Verfahrens. Verfahren nach § 63 gelten als Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes.“

43. § 79 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Auf den Unterhaltsbeitrag werden Erwerbs- und Erwerbsersatz Einkommen im Sinne des § 18a Absatz 2 sowie Absatz 3 Satz 1 und 2 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch angerechnet. Der frühere Beamte oder Ruhestandsbeamte ist verpflichtet, der obersten Dienstbehörde alle Änderungen in seinen Verhältnissen, die für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags bedeutsam sein können, unverzüglich anzuzeigen. Kommt er dieser Pflicht schuldhaft nicht nach, kann ihm der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit entzogen werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.“

- b) Nach Absatz 4 wird folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Der Anspruch auf Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn der Betroffene wieder in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis berufen wird.“

44. In § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 Satz 1 wird jeweils das Wort „Beamtenversorgungsgesetzes“ durch die Wörter „Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern“ ersetzt.

45. § 84 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Angabe „§ 24“ wird durch die Angabe „§ 23“ ersetzt.

b) Nach dem Wort „Behörde“ wird die Angabe „(§ 36 Abs. 2)“ gestrichen und die Wörter „oder die nach § 36 Absatz 2 Satz 2 zuständige Stelle“ eingefügt.

46. § 85 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) In Disziplinarverfahren gegen die nach der Kommunalverfassung und dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V zu ernennenden Ehrenbeamten nimmt die Rechtsaufsichtsbehörde die Disziplinarbefugnisse des Dienstvorgesetzten wahr. In Gemeinden mit Berufsfeuerwehren übt der Bürgermeister die Disziplinarbefugnisse auch über die zu Ehrenbeamten zu ernennenden ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen aus. Die oberste Rechtsaufsichtsbehörde tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde.“

47. In § 87 Satz 3 wird die Angabe „Innenministerium“ durch „Ministerium für Inneres und Sport“ ersetzt.

48. § 88 Absatz 11 wird wie folgt gefasst:

„(11) Gebühren nach § 77 Absatz 1 Satz 1 werden nur für die nach dem 31. Dezember 2015 anhängig gewordenen gerichtlichen Verfahren erhoben. Alle nach dem 31. Dezember 2015 eingeleiteten Rechtsmittelverfahren sind gebührenpflichtig.“

49. Es wird folgende Anlage angefügt:

„Anlage
(zu § 77)“

Gebührenverzeichnis

Nummer	Gebührentatbestand	Betrag oder Satz der Gebühr
	Vorbemerkung: Das Verfahren über den Antrag auf Wiederaufnahme gilt als neuer Rechtszug.	
	Abschnitt 1 Disziplinarclageverfahren und Klageverfahren gegen eine Disziplinarverfügung oder eine sonstige beschwerende disziplinarrechtliche Entscheidung in erster Instanz	
10	Verfahren über eine Disziplinarclage mit dem Antrag auf - Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder - Aberkennung des Ruhegehaltes	360 Euro
11	Verfahren über die Klage gegen eine Disziplinarverfügung, in der als Disziplinarmaßnahme ausgesprochen worden ist - Zurückstufung:	240 Euro
12	- Kürzung der Dienstbezüge:	180 Euro
13	- Kürzung des Ruhegehaltes:	180 Euro
14	- Geldbuße:	120 Euro
15	- Verweis:	60 Euro
16	Verfahren über die Klage gegen eine Disziplinarverfügung, wenn nur die Kostengrundentscheidung in der Disziplinarverfügung angegriffen wird:	60 Euro

17	Verfahren über die Klage gegen eine Einstellungsverfügung, wenn damit eine Missbilligung ausgesprochen oder soweit in der Einstellungsverfügung gleichwohl das Vorliegen eines Dienstpflichtverstoßes festgestellt wurde:	60 Euro
18	Verfahren über die Klage gegen die beschwerende Ablehnung eines Antrags nach § 20 (Einleitung des Disziplinarverfahrens auf Antrag des Beamten):	60 Euro
19	<p>Beendigung des gesamten Verfahren durch</p> <p>1. Zurücknahme der Klage</p> <p>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder</p> <p>b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird,</p> <p>2. Erledigungserklärungen, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer oder eines Beteiligten folgt, oder</p> <p>3. Beschluss des Gerichts nach § 55 Absatz 3 Satz 3</p> <p>Dies gilt auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	0,5 der Gebühr nach den Nummern 10 bis 18
Abschnitt 2 Zulassung und Durchführung der Berufung		
20	Verfahren über die Zulassung der Berufung, soweit der Antrag abgelehnt wird:	1,0 der Gebühr nach den Nummern 10 bis 18
21	<p>Verfahren über die Zulassung der Berufung, soweit der Antrag zurückgenommen oder das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet wird:</p> <p>Die Gebühr entsteht nicht, wenn die Berufung zugelassen wird.</p>	0,5 der Gebühr nach den Nummern 10 bis 18
22	Verfahren über die Berufung im Allgemeinen:	1,5 der Gebühr nach den Nummern 10 bis 18

23	<p>Wird das gesamte Verfahren durch Zurücknahme der Berufung oder der Klage beendet, bevor die Schrift zur Begründung der Berufung bei Gericht eingegangen ist:</p> <p>Erledigungserklärungen stehen einer Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer oder eines Beteiligten folgt.</p>	0,5 der Gebühr nach Nummer 20
24	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens, soweit Nummer 23 nicht erfüllt ist, durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme der Berufung oder der Klage <ol style="list-style-type: none"> a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder 2. Erledigungserklärungen, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer oder eines Beteiligten folgt: <p>Dies gilt auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	1,0 der Gebühr nach Nummer 22
	<p>Abschnitt 3 Revision</p>	
30	Verfahren über die Revision im Allgemeinen:	2,0 der Gebühr nach den Nummern 10 bis 18
31	<p>Wird das gesamte Verfahren durch Zurücknahme der Revision oder der Klage beendet, bevor die Schrift zur Begründung der Revision bei Gericht eingegangen ist:</p> <p>Erledigungserklärungen stehen einer Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer oder eines Beteiligten folgt.</p>	1,0 der Gebühr nach Nummer 30

32	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens, soweit Nummer 31 nicht erfüllt ist, durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme der Revision oder der Klage <ol style="list-style-type: none"> a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder 2. Erledigungserklärung, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer oder eines Beteiligten folgt: <p>Dies gilt auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	1,5 der Gebühr nach Nummer 30
Abschnitt 4 Besondere Verfahren		
40	Verfahren über den Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und Einbehaltung von Bezügen (§ 63):	180 Euro
41	Verfahren über die Klage gegen eine Entscheidung nach § 76 Absatz 2 (Entschädigung):	60 Euro
42	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme des Antrags oder der Klage <ol style="list-style-type: none"> a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder 2. Erledigungserklärungen, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer oder eines Beteiligten folgt: <p>Dies gilt auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	0,5 der Gebühr nach den Nummern 40 bis 41

	Abschnitt 5 Beschwerde	
50	Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung über den Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenhebung oder der Einbehaltung von Bezügen (§ 63):	1,5 der Gebühr nach Nummer 40
51	Verfahren über die Beschwerde gegen eine Entscheidung in der Hauptsache durch Beschluss nach § 59:	1,5 der Gebühr nach den Nummern 10 bis 18
52	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen.	1,5 der Gebühr nach den Nummern 10 bis 18
53	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme des Antrags oder der Klage a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder 2. Erledigungserklärungen, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer oder eines Beteiligten folgt: Dies gilt auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	0,5 der Gebühr nach den Nummern 10 bis 18
54	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden in disziplinargerichtlichen Verfahren, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen.	50 Euro
	Anmerkung: Im Rahmen des behördlichen Disziplinarverfahrens sind Tätigkeiten der Gerichte im Zusammenhang mit - § 27 Vernehmung von Zeugen und Sachverständige, - § 28 Herausgabe von Unterlagen, - § 29 Beschlagnahme und Durchsuchungen, - § 62 Antrag auf gerichtliche Fristsetzung gerichtsgebührenfrei.“	

Artikel 2
Bekanntmachungserlaubnis

Das Ministerium für Inneres und Sport kann den Wortlaut des Landesdisziplinargesetzes in der vom Inkrafttreten des Gesetzes an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern bekannt machen.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 5. November 2015

Der Ministerpräsident
Erwin Sellering

Der Minister für
Inneres und Sport
Lorenz Caffier

Erstes Gesetz zur Änderung des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern*

Vom 9. November 2015

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Januar 1993 (GVOBl. M-V S. 42), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Mai 2011 (GVOBl. M-V S. 323, 324), wird wie folgt geändert:

1. § 57 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Oberste Landesstraßenbaubehörde ist das für Straßenbau zuständige Ministerium.

(2) Obere Straßenbaubehörde ist das Landesamt für Straßenbau und Verkehr.“

b) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Das für Straßenbau zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten der Behörden zur Ausführung dieses Gesetzes nach den Absätzen 1 bis 3 zu bestimmen sowie Aufgaben der obersten Straßenbaubehörde auf andere Straßenbaubehörden zu übertragen.“

2. § 60 wird wie folgt gefasst:

„§ 60

Behörden nach dem Bundesfernstraßengesetz

(1) Oberste Landesstraßenbaubehörde im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes ist das für Straßenbau zuständige Ministerium.

(2) Straßenbaubehörden im Sinne des Bundesfernstraßengesetzes sind

1. das Landesamt für Straßenbau und Verkehr,
2. die Straßenbauämter,
3. die Gemeinden für die Ortsdurchfahrten, soweit sie Träger der Straßenbaulast sind.

(3) Das für Straßenbau zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Zuständigkeiten der Straßenbaubehörden zur Ausführung des Bundesfernstraßengesetzes zu bestimmen.

(4) Das für Straßenbau zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die nach dem Bundesfernstra-

ßengesetz der obersten Straßenbaubehörde zugewiesenen Aufgaben auf nachgeordnete Behörden zu übertragen.

(5) Zuständige Behörde nach § 6 Absatz 3 des Bundesfernstraßengesetzes ist der Träger der Straßenbaulast.“

3. § 61 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 bis 3 mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro, in Fällen des Absatzes 1 Nummer 8 mit einer Geldbuße von 2 500 Euro und in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 4 bis 7 und 9 mit einer Geldbuße bis zu 1 300 Euro geahndet werden.“

4. In § 68 wird die Überschrift ersetzt durch:

„§ 68 Entschädigungsfeststellungsverfahren (Übergangsvorschrift zu § 48 Absatz 2)“.

5. Es wird ersetzt:

a) in § 4 Absatz 1 Satz 3 die Wörter „des Ministeriums für Verkehr, Bau und Landesentwicklung“ jeweils durch die Wörter „des für Straßenbau zuständigen Ministeriums“,

b) in § 10 Absatz 3 Satz 1, § 28 Absatz 4 Satz 2, § 38 Absatz 9, § 39 Absatz 6, § 40 Absatz 7, § 41 Absatz 4, § 42 Absatz 3, § 56 Absatz 1 Satz 1 sowie § 62 Absatz 1 Satz 3 die Wörter „Das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung“ jeweils durch die Wörter „Das für Straßenbau zuständige Ministerium“,

c) in § 30 Absatz 3 Satz 2, § 53 Absatz 2 und § 54 Absatz 1 Satz 3 die Wörter „vom Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung“ jeweils durch die Wörter „von dem für den Straßenbau zuständigen Ministerium“,

d) in § 46 Absatz 3 Satz 1 und § 53 Absatz 1 die Wörter „das Ministerium für Verkehr, Bau und Landesentwicklung“ jeweils durch die Wörter „das für Straßenbau zuständige Ministerium“,

e) in § 28 Absatz 4 Satz 2 und § 46 Absatz 3 Satz 1 das Wort „Verordnung“ jeweils durch das Wort „Rechtsverordnung“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und
Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 9. November 2015

Der Ministerpräsident

Erwin Sellering

**Der Minister für Energie,
Infrastruktur und Landesentwicklung
Christian Pegel**

* Ändert Gesetz vom 13. Januar 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 90 - 1

Bekanntmachung der Neufassung des Landesdisziplingesetzes*

Vom 11. November 2015

Aufgrund des Artikel 2 des Gesetzes vom 5. November 2015 (GVOBl. M-V S. 423) wird nachstehend der Wortlaut des Landesdisziplingesetzes in der seit dem 28. November 2015 geltenden Fassung bekannt gemacht. Die Neufassung berücksichtigt:

1. das am 14. Juli 2005 in Kraft getretene Gesetz vom 4. Juli 2005 (GVOBl. M-V S. 274)
2. den am 31. Dezember 2009 in Kraft getretenen Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Dezember 2009 (GVOBl. M-V S. 687, 716),
3. den am 1. März 2011 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 24. Juni 2010 (GVOBl. M-V S. 318, 319),
4. den am 1. August 2011 in Kraft getretenen Artikel 8 des Gesetzes vom 4. Juli 2011 (GVOBl. M-V S. 376, 389),
5. den am 6. Oktober 2014 in Kraft getretenen Artikel 3 des Gesetzes vom 11. November 2013 (GVOBl. M-V S. 609, 612),
6. den am 28. November 2015 in Kraft getretenen Artikel 1 des eingangs genannten Gesetzes.

Schwerin, den 11. November 2015

**Der Minister für
Inneres und Sport
Lorenz Caffier**

Disziplingesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesdisziplingesetz – LDG M-V)

Inhaltsübersicht

Teil 1

Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Persönlicher Geltungsbereich
- § 2 Sachlicher Geltungsbereich
- § 3 Ergänzende Anwendung anderer Gesetze
- § 4 Gebot der Beschleunigung
- § 5 Disziplinarorgane
- § 6 Begriffsbestimmungen

Teil 2

Disziplinarmaßnahmen

- § 7 Arten der Disziplinarmaßnahmen; Zulässigkeit; Vollstreckung
- § 8 Verweis
- § 9 Geldbuße
- § 10 Kürzung der Dienstbezüge
- § 11 Zurückstufung

- § 12 Entfernung aus dem Beamtenverhältnis
- § 13 Kürzung des Ruhegehalts
- § 14 Aberkennung des Ruhegehalts
- § 15 Bemessung der Disziplinarmaßnahme
- § 16 Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach Straf- oder Bußgeldverfahren
- § 17 Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs
- § 18 Verwertungsverbot; Entfernung aus der Personalakte

Teil 3

Behördliches Disziplinarverfahren

Kapitel 1

Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung

- § 19 Einleitung des Disziplinarverfahrens von Amts wegen
- § 20 Einleitung des Disziplinarverfahrens auf Antrag des Beamten
- § 21 Ausdehnung und Beschränkung des Disziplinarverfahrens

* Ersetzt Gesetz vom 4. Juli 2005; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 2031 - 4

Kapitel 2 Durchführung

- § 22 Unterrichtung, Belehrung und Anhörung des Beamten
- § 23 Pflicht zur Durchführung von Ermittlungen; Ausnahmen
- § 24 Aussetzung von Disziplinarverfahren beim Zusammentreffen mit anderen Verfahren
- § 25 Bindung an tatsächliche Feststellungen aus Strafverfahren oder anderen gesetzlich geordneten Verfahren
- § 26 Beweiserhebung
- § 27 Zeugen und Sachverständige
- § 28 Herausgabe von Unterlagen
- § 29 Beschlagnahmen und Durchsuchungen
- § 30 Protokoll
- § 31 Innerdienstliche Informationen
- § 32 Abschließende Anhörung
- § 33 Abgabe des Disziplinarverfahrens

Kapitel 3 Abschlussentscheidung

- § 34 Einstellungsverfügung; Beendigung
- § 35 Disziplinarverfügung
- § 36 Erhebung der Disziplinaranzeige
- § 37 Beteiligung der obersten Dienstbehörde
- § 38 Verfahren bei nachträglicher Entscheidung im Straf- oder Bußgeldverfahren
- § 39 Kostentragungspflicht

Kapitel 4 Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Bezügen

- § 40 Vorläufige Dienstenthebung; Rechtswirkung; Aufhebung
- § 41 Einbehaltung von Bezügen; Rechtswirkung; Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge; Aufhebung

Teil 4 Gerichtliches Disziplinarverfahren

Kapitel 1 Disziplinargerichtsbarkeit

- § 42 Ausschluss des Vorverfahrens
- § 43 Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit
- § 44 Kammer für Disziplinarsachen
- § 45 Senat für Disziplinarsachen
- § 46 Beamtenbeisitzer
- § 47 Wahl der Beamtenbeisitzer
- § 48 Ausschluss vom Amt des Beamtenbeisitzers
- § 49 Nichtheranziehung eines Beamtenbeisitzers
- § 50 Beendigung des Amtes des Beamtenbeisitzers
- § 51 Ausschluss vom Richteramt

Kapitel 2 Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgericht

Abschnitt 1 Klageverfahren

- § 52 Form und Frist der Disziplinaranzeige
- § 53 Nachtragsdisziplinaranzeige
- § 54 Belehrung des Beamten

- § 55 Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift
- § 56 Beschränkung des Disziplinarverfahrens
- § 57 Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren
- § 58 Beweisaufnahme
- § 59 Entscheidung durch Beschluss
- § 60 Mündliche Verhandlung; Entscheidung durch Urteil
- § 61 Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse

Abschnitt 2 Besondere Verfahren

- § 62 Antrag des Beamten auf gerichtliche Fristsetzung
- § 63 Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen

Kapitel 3 Disziplinarverfahren vor dem Obergericht

Abschnitt 1 Berufung

- § 64 Statthaftigkeit; Form und Frist der Berufung
- § 65 Berufungsverfahren
- § 66 Entscheidung über die Berufung; Beschluss; Urteil

Abschnitt 2 Beschwerde

- § 67 Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde
- § 68 Entscheidung des Obergerichts

Kapitel 4 Disziplinarverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

- § 69 Form, Frist und Zulassung der Revision
- § 70 Revisionsverfahren; Entscheidung über die Revision

Kapitel 5 Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens

- § 71 Wiederaufnahmegründe
- § 72 Unzulässigkeit der Wiederaufnahme
- § 73 Antrag; Verfahren
- § 74 Entscheidung durch Beschluss
- § 75 Mündliche Verhandlung; Entscheidung durch Urteil
- § 76 Rechtswirkung; Entschädigung

Kapitel 6 Kostenentscheidung im gerichtlichen Disziplinarverfahren

- § 77 Gerichtskosten
- § 78 Kostentragungspflicht; Erstattungsfähige Kosten

Teil 5 Unterhaltsbeitrag; Unterhaltsleistung und Begnadigung

- § 79 Unterhaltsbeitrag bei Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder bei Aberkennung des Ruhegehalts
- § 80 Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Straftaten
- § 81 Begnadigung

Teil 6
Besondere Bestimmungen für einzelne Beamtengruppen

Kapitel 1
Beamte der Landespolizei

§ 82 Ausübung der Disziplinarbefugnisse

Kapitel 2
Disziplinarverfahren gegen Beamte auf Probe und Beamte auf Widerruf

§ 83 Zulässige Disziplinarmaßnahmen
§ 84 Entlassungsverfahren; Ermittlungen

Kapitel 3
Disziplinarverfahren gegen Beamte der Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände (Kommunalbeamte)

§ 85 Ausübung der Disziplinarbefugnisse
§ 86 Kürzung der Dienstbezüge; Zurückstufung

Kapitel 4
Disziplinarverfahren gegen Beamte der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Körperschaftsbeamte)

§ 87 Ausübung der Disziplinarbefugnisse

Teil 7
Übergangsbestimmungen

§ 88 Übergangsbestimmungen

Teil 1
Allgemeine Bestimmungen

§ 1
Persönlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die Beamten und Ruhestandsbeamten des Landes Mecklenburg-Vorpommern (Landesbeamte), der Gemeinden, Landkreise, Ämter und Zweckverbände (Kommunalbeamte) sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts (Körperschaftsbeamte).

(2) Frühere Beamte, die Unterhaltsbeiträge nach den Bestimmungen des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern erhalten, gelten bis zum Ende dieses Bezuges als Ruhestandsbeamte, ihre Bezüge als Ruhegehalt.

(3) Die besonderen Bestimmungen des Landesrichtergesetzes und des Landesrechnungshofgesetzes bleiben unberührt.

§ 2
Sachlicher Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz gilt für die

1. von Beamten während ihres Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehen (§ 47 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes)
2. von Ruhestandsbeamten
 - a) während ihres Beamtenverhältnisses begangenen Dienstvergehen (§ 47 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes) und
 - b) nach Eintritt in den Ruhestand begangenen, als Dienstvergehen geltenden Handlungen (§ 47 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes und § 51 des Landesbeamtengesetzes).

(2) Für Beamte oder Ruhestandsbeamte, die früher in einem anderen Dienstverhältnis als Beamte, Richter, Berufssoldaten oder Soldaten auf Zeit gestanden haben, gilt dieses Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen, die sie in dem früheren Dienstverhältnis oder als Versorgungsberechtigte aus einem solchen Dienstverhältnis begangen haben. Auch bei den aus einem solchen Dienstverhältnis Ausgeschiedenen und Entlassenen gelten Handlungen, die in § 47 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes und § 51 des Landesbeamtengesetzes bezeichnet sind, als Dienstvergehen. Ein Wechsel des Dienstherrn steht der Anwendung dieses Gesetzes nicht entgegen.

(3) Für Beamte, die Wehrdienst im Rahmen einer Wehrübung (§ 6 des Wehrpflichtgesetzes) oder einer besonderen Auslandsverwendung (§ 6a des Wehrpflichtgesetzes) leisten, gilt dieses Gesetz auch wegen solcher Dienstvergehen, die während des Wehrdienstes begangen wurden, wenn das Verhalten sowohl soldatenrechtlich als auch beamtenrechtlich ein Dienstvergehen darstellt.

§ 3
Ergänzende Anwendung anderer Gesetze

Zur Ergänzung dieses Gesetzes sind die Bestimmungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend anzuwenden, soweit sie nicht zu den Bestimmungen dieses Gesetzes in Widerspruch stehen oder in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

§ 4
Gebot der Beschleunigung

Disziplinarverfahren sind beschleunigt durchzuführen. Beschäftigte, die mit Ermittlungen nach § 23 Absatz 1 beauftragt werden, sollen für die Dauer ihrer Tätigkeit von ihrem Hauptamt soweit entlastet werden, dass der Abschluss der Ermittlungen durch ihre hauptamtliche Tätigkeit nicht verzögert wird.

§ 5 Disziplinarorgane

(1) Die Disziplinarbefugnisse werden im Rahmen des behördlichen und gerichtlichen Disziplinarverfahrens von den zuständigen Behörden (Disziplinarbehörden), Dienstvorgesetzten und Verwaltungsgerichten ausgeübt.

(2) Bei Ruhestandsbeamten werden die Disziplinarbefugnisse von der vor Beginn des Ruhestandes zuletzt zuständigen obersten Dienstbehörde ausgeübt. Diese kann ihre Befugnisse auf nachgeordnete Behörden übertragen. Besteht die oberste Dienstbehörde nicht mehr, bestimmt das Ministerium für Inneres und Sport, welche Behörde zuständig ist.

§ 6 Begriffsbestimmungen

Zu den Dienstbezügen im Sinne des Gesetzes gehören die in § 1 Absatz 2 des Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern aufgeführten Bezüge. Anwärterbezüge im Sinne des Gesetzes sind die Anwärterbezüge nach § 59 Absatz 2 Satz 1 sowie der Familienzuschlag nach § 59 Absatz 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern. Die Versorgungsbezüge im Sinne des Gesetzes bestimmen sich nach § 2 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern.

Teil 2 Disziplinarmaßnahmen

§ 7 Arten der Disziplinarmaßnahmen; Zulässigkeit; Vollstreckung

(1) Disziplinarmaßnahmen gegen Beamte sind:

1. Verweis (§ 8),
2. Geldbuße (§ 9),
3. Kürzung der Dienstbezüge (§ 10),
4. Zurückstufung (§ 11) und
5. Entfernung aus dem Beamtenverhältnis (§ 12).

(2) Disziplinarmaßnahmen gegen Ruhestandsbeamte sind:

1. Geldbuße (§ 9),
2. Kürzung des Ruhegehalts (§ 13) und
3. Aberkennung des Ruhegehalts (§ 14).

(3) Bei Ehrenbeamten sind nur Verweis, Geldbuße oder Entfernung aus dem Beamtenverhältnis zulässig.

(4) Für Beamte auf Probe und Beamte auf Widerruf gelten die besonderen Bestimmungen der §§ 83 und 84.

(5) Die Disziplinarmaßnahmen vollstreckt der zuständige Dienstvorgesetzte, soweit sie eines Vollzuges bedürfen.

§ 8 Verweis

(1) Der Verweis ist der schriftliche Tadel eines bestimmten Verhaltens des Beamten. Ein Verweis steht einer Beförderung nicht entgegen.

(2) Missbilligende Äußerungen eines Dienstvorgesetzten (insbesondere Zurechtweisungen, Ermahnungen und Rügen), die nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden, sind keine Disziplinarmaßnahmen.

(3) Der Verweis gilt als vollstreckt, sobald er unanfechtbar ist.

§ 9 Geldbuße

(1) Die Geldbuße kann bis zur Höhe der monatlichen Dienst-, Anwärter- oder Versorgungsbezüge des Beamten auferlegt werden. Erhält der Beamte keine Dienst-, Anwärter- oder Versorgungsbezüge, darf die Geldbuße den Betrag von 500 EURO nicht übersteigen. Eine Geldbuße steht einer Beförderung des Beamten nicht entgegen.

(2) Die Geldbuße kann nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung von den Dienst-, Anwärter oder Versorgungsbezügen, den nach § 41 Absatz 4 nachzuzahlenden Bezügen oder den Aufwandsentschädigungen abgezogen werden. Sie fließt dem Dienstherrn des Beamten zu.

§ 10 Kürzung der Dienstbezüge

(1) Die Kürzung der Dienstbezüge ist die bruchteilmäßige Verminderung der monatlichen Dienstbezüge des Beamten um höchstens ein Fünftel auf längstens drei Jahre. Sie erstreckt sich auf alle Ämter, die der Beamte bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung inne hat. Hat der Beamte aus einem früheren öffentlich-rechtlichen Dienstverhältnis einen Versorgungsanspruch erworben, bleibt dieser von der Kürzung der Dienstbezüge unberührt.

(2) Bei Beamten, die neben den Dienstbezügen Gebühren beziehen, wird die Kürzung nach einem monatlichen Pauschbetrag berechnet, der sich aus dem Durchschnitt der Gesamtbezüge der letzten sechs Monate vor Verhängung der Maßnahme ergibt.

(3) Die Kürzung der Dienstbezüge beginnt mit dem Kalendermonat, der auf den Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt. Tritt der Beamte vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung in den Ruhestand, gilt eine entsprechende Kürzung des Ruhegehalts (§ 13) als festgesetzt. Tritt der Beamte während der Dauer der Kürzung der Dienstbezüge in den Ruhestand, wird das Ruhegehalt in gleicher Höhe wie die Dienstbezüge für den verbleibenden Zeitraum gekürzt. Die Hinterbliebenenversorgung wird nicht gekürzt.

(4) Die Kürzung der Dienstbezüge wird gehemmt, solange der Beamte ohne Dienstbezüge beurlaubt ist. Er kann jedoch für die

Dauer der Beurlaubung den Kürzungsbetrag monatlich vorab an den Dienstherrn entrichten; die Dauer der Kürzung der Dienstbezüge nach der Beendigung der Beurlaubung verringert sich entsprechend.

(5) Solange die Dienstbezüge gekürzt werden, darf der Beamte nicht befördert werden. Der Zeitraum kann in der Entscheidung abgekürzt werden, sofern dies im Hinblick auf die Dauer des Disziplinarverfahrens angezeigt und nicht von dem Beamten zu vertreten ist.

(6) Die Rechtsfolgen der Kürzung der Dienstbezüge erstrecken sich auch auf ein neues Beamtenverhältnis bei einem unter das Landesbeamtengesetz fallenden Dienstherrn. Hierbei steht bei Anwendung des Absatzes 5 die Einstellung oder Anstellung in einem höheren als dem bisherigen Amt der Beförderung gleich.

§ 11 Zurückstufung

(1) Die Zurückstufung führt bei dem Beamten zur Verleihung eines Amtes derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt. Eine Zurückstufung ist lediglich bis in das dem bisherigen Amt zugeordnete Einstiegsamt zulässig. Der Beamte verliert alle Rechte aus dem bisherigen Amt einschließlich der damit verbundenen Dienstbezüge und der Befugnis, die bisherige Amtsbezeichnung zu führen. Soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, enden mit der Zurückstufung auch die Ehrenämter und die Nebentätigkeiten, die der Beamte im Zusammenhang mit dem bisherigen Amt oder auf Verlangen, Vorschlag oder Veranlassung seines Dienstvorgesetzten übernommen hat.

(2) Die Dienstbezüge aus dem neuen Amt werden von dem Kalendermonat an gezahlt, der dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung folgt. Tritt der Beamte vor Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung in den Ruhestand, erhält er Versorgungsbezüge nach der in der Entscheidung bestimmten Besoldungsgruppe.

(3) Der Beamte darf frühestens fünf Jahre nach Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung befördert werden. Vor diesem Zeitpunkt darf ihm auch bei einem anderen Dienstherrn, für dessen Beamte das Landesbeamtengesetz gilt, kein Amt mit höherem Endgrundgehalt als dem in der Entscheidung bestimmten Amt verliehen werden. Bei einer von dem Beamten nicht zu vertretenden übermäßig langen Dauer des Disziplinarverfahrens kann die Dauer der Beförderungssperre angemessen, höchstens jedoch auf drei Jahre verkürzt werden.

(4) Die Rechtsfolgen der Zurückstufung erstrecken sich auch auf ein neues Beamtenverhältnis bei einem unter das Landesbeamtengesetz fallenden Dienstherrn. Hierbei steht im Hinblick auf Absatz 3 die Einstellung in einem höheren Amt als dem, in welches der Beamte zurückgestuft wurde, der Beförderung gleich.

(5) Würde das Dienstvergehen des Beamten eine Zurückstufung rechtfertigen und kann diese nicht verhängt werden, weil der Beamte sich im ersten Einstiegsamt der Laufbahn befindet oder er als Beamter auf Zeit wegen des besonderen Status nicht zurückgestuft werden kann, ist in diesem Fall eine Kürzung der Dienstbezüge nach § 10 für mindestens drei und längstens fünf Jahre zulässig.

§ 12 Entfernung aus dem Beamtenverhältnis

(1) Mit der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis endet das Dienstverhältnis. Der Beamte verliert den Anspruch auf Dienstbezüge und Versorgung sowie die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die im Zusammenhang mit dem Amt verliehenen Titel zu führen und die Dienstkleidung zu tragen.

(2) Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis wird mit der Rechtskraft der Entscheidung wirksam. Die Zahlung der Dienstbezüge wird mit dem Ende des Kalendermonats eingestellt, in dem die Entscheidung unanfechtbar wird. Tritt der Beamte in den Ruhestand, bevor die Entscheidung über die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis unanfechtbar wird, gilt die Entscheidung als Aberkennung des Ruhegehalts.

(3) Der aus dem Beamtenverhältnis entfernte Beamte erhält für die Dauer von sechs Monaten einen Unterhaltsbeitrag in Höhe von 50 Prozent der Dienstbezüge, die ihm bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung zustehen. Eine Einbehaltung von Dienstbezügen nach § 41 Absatz 1 bleibt unberücksichtigt. Die Gewährung des Unterhaltsbeitrags kann in der Entscheidung ganz oder teilweise ausgeschlossen werden, soweit der Beamte ihrer nicht würdig oder den erkennbaren Umständen nach nicht bedürftig ist. Sie kann in der Entscheidung über sechs Monate hinaus verlängert werden, soweit dies notwendig ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Der Beamte hat die Umstände glaubhaft zu machen. Für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags gelten die besonderen Regelungen des § 79.

(4) Die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf alle Ämter, die der Beamte bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung bei einem unter das Landesbeamtengesetz fallenden Dienstherrn bekleidet. Ist eines der Ämter ein Ehrenamt und wird der Beamte nur wegen eines in dem Ehrenamt oder im Zusammenhang mit diesem begangenen Dienstvergehen verurteilt, so kann die Entfernung aus dem Dienst auf das Ehrenamt und die in Verbindung mit ihm übernommenen Nebentätigkeiten beschränkt werden. Im Hinblick auf die dem Beamten verbleibenden Ämter kann eine weitere Disziplinarmaßnahme verhängt werden.

(5) Wird ein Beamter, der früher in einem anderen Dienstverhältnis bei einem unter das Landesbeamtengesetz fallenden Dienstherrn gestanden hat, aus dem Beamtenverhältnis entfernt, verliert er auch die Ansprüche aus dem früheren Dienstverhältnis, wenn diese Disziplinarmaßnahme wegen eines Dienstvergehens, das in dem früheren Dienstverhältnis begangen wurde oder wegen einer als Dienstvergehen geltenden Handlung ausgesprochen wird.

(6) Ist ein Beamter aus einem Beamtenverhältnis auch außerhalb des Geltungsbereiches des Landesbeamtengesetzes entfernt worden, darf er grundsätzlich nicht wieder bei einem unter das Landesbeamtengesetz fallenden Dienstherrn zum Beamten ernannt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Landesbeamtenschaft. Es soll auch kein anderes Beschäftigungsverhältnis zum Land, zu den Gemeinden, Landkreisen, Ämtern, Zweckverbänden sowie den sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts begründet werden.

§ 13**Kürzung des Ruhegehalts**

Die Kürzung des Ruhegehalts ist die bruchteilmäßige Verminderung des monatlichen Ruhegehalts des Ruhestandsbeamten um höchstens ein Fünftel auf längstens drei Jahre. § 10 Absatz 1 Satz 2 und 3 sowie Absatz 3 Satz 1 und 4 gilt entsprechend.

§ 14**Aberkennung des Ruhegehalts**

(1) Mit der Aberkennung des Ruhegehalts verliert der Ruhestandsbeamte den Anspruch auf Versorgung einschließlich der Hinterbliebenenversorgung und die Befugnis, die Amtsbezeichnung und die Titel zu führen, die im Zusammenhang mit dem früheren Amt verliehen wurden.

(2) Nach der Aberkennung des Ruhegehalts wird bei Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung bis zur Gewährung einer Rente aufgrund einer Nachversicherung, längstens jedoch für die Dauer von sechs Monaten, ein Unterhaltsbeitrag in Höhe von 70 Prozent des Ruhegehalts gewährt. Eine Kürzung des Ruhegehalts nach § 41 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberücksichtigt. § 12 Absatz 3 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Die Aberkennung des Ruhegehalts und ihre Rechtsfolgen erstrecken sich auf alle Ämter, die der Ruhestandsbeamte bei Eintritt in den Ruhestand bei einem unter das Landesbeamtengesetz fallenden Dienstherrn bekleidet hat.

(4) § 12 Absatz 2 Satz 2 sowie Absatz 5 und 6 gilt entsprechend.

§ 15**Bemessung der Disziplinarmaßnahme**

(1) Die Entscheidung über eine Disziplinarmaßnahme ergeht nach pflichtgemäßem Ermessen. Die Disziplinarmaßnahme ist nach der Schwere des Dienstvergehens zu bemessen. Das Persönlichkeitsbild des Beamten ist angemessen zu berücksichtigen. Ferner soll berücksichtigt werden, in welchem Umfang das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit beeinträchtigt wurde.

(2) Ein Beamter, der durch ein schweres Dienstvergehen das Vertrauen des Dienstherrn oder der Allgemeinheit endgültig verloren hat, ist aus dem Beamtenverhältnis zu entfernen. Dem Ruhestandsbeamten wird das Ruhegehalt aberkannt, wenn er als noch im Dienst befindlicher Beamter aus dem Beamtenverhältnis hätte entfernt werden müssen.

(3) Wegen eines Dienstvergehens können nicht mehrere Disziplinarmaßnahmen nebeneinander verhängt werden.

§ 16**Zulässigkeit von Disziplinarmaßnahmen nach Straf- oder Bußgeldverfahren**

(1) Ist gegen einen Beamten im Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden oder kann eine Tat nach § 153a Absatz 1 Satz 5 oder Absatz 2 Satz 2 der Strafprozessordnung nach der Erfüllung von Auflagen oder Weisungen nicht mehr als Vergehen verfolgt werden, darf wegen desselben Sachverhalts

1. ein Verweis nicht ausgesprochen werden,
2. eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts nur ausgesprochen werden, wenn dies zusätzlich erforderlich ist, um den Beamten zur Pflichterfüllung anzuhalten, oder wenn dies zur Wahrung des Ansehens des Berufsbeamtentums angezeigt ist.

(2) Ist der Beamte im Straf- oder Bußgeldverfahren rechtskräftig freigesprochen worden, darf wegen des Sachverhalts, der Gegenstand der gerichtlichen Entscheidung gewesen ist, eine Disziplinarmaßnahme nur ausgesprochen werden, wenn dieser Sachverhalt ein Dienstvergehen darstellt, ohne den Tatbestand einer Straf- oder Bußgeldvorschrift zu erfüllen.

§ 17**Disziplinarmaßnahmenverbot wegen Zeitablaufs**

(1) Sind seit der Vollendung eines Dienstvergehens oder einer als Dienstvergehen geltenden Handlung mehr als:

1. zwei Jahre vergangen, darf ein Verweis,
2. drei Jahre vergangen, darf eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge oder eine Kürzung des Ruhegehalts,

3. sieben Jahre vergangen, darf eine Zurückstufung

nicht mehr ausgesprochen werden.

(2) Die Fristen in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 beginnen neu zu laufen mit:

1. der Einleitung des Disziplinarverfahrens,
2. der Ausdehnung des Disziplinarverfahrens,
3. der Erhebung der Nachtragsdisziplinaranzeige,
4. der Anordnung oder Ausdehnung von Ermittlungen gegen Beamte auf Probe und Beamte auf Widerruf nach § 31 Absatz 3 und 6 des Landesbeamtengesetzes.

(3) Die Fristen in Absatz 1 Nummer 1 bis 3 sind gehemmt für die Dauer

1. des gerichtlichen Disziplinarverfahrens,
2. einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens oder
3. der Mitwirkung des Personalrats.

Die Hemmung hat die Wirkung, für den Zeitraum für die sie besteht, nicht in die Frist eingerechnet zu werden. Ist vor Ablauf der Frist wegen desselben Sachverhalts ein Straf- oder Bußgeldverfahren eingeleitet oder eine Klage aus dem Beamtenverhältnis erhoben worden, ist die Frist auch für die Dauer dieses Verfahrens gehemmt. Ein Straf- oder Bußgeldverfahren ist eingeleitet, sobald erstmalig eine Maßnahme getroffen wird, die erkennbar darauf abzielt, gegen jemanden wegen einer Straftat oder Ordnungswidrigkeit vorzugehen.

§ 18**Verwertungsverbot; Entfernung aus der Personalakte**

(1) Bei weiteren Disziplinarmaßnahmen und bei sonstigen Personalmaßnahmen dürfen nach

1. zwei Jahren ein Verweis,
2. drei Jahren eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge und eine Kürzung des Ruhegehalts und
3. nach sieben Jahren eine Zurückstufung

nicht mehr berücksichtigt werden (Verwertungsverbot). Der Beamte gilt nach dem Eintritt des Verwertungsverbots als von der Disziplinarmaßnahme nicht betroffen.

(2) Die Frist für das Verwertungsverbot beginnt, sobald die Entscheidung über die Disziplinarmaßnahme unanfechtbar ist. Sie endet nicht, solange

1. ein gegen den Beamten eingeleitetes Straf- oder Disziplinarverfahren nicht unanfechtbar abgeschlossen ist,
2. eine andere Disziplinarmaßnahme berücksichtigt werden darf,
3. eine Entscheidung über die Kürzung der Dienstbezüge noch nicht vollstreckt ist,
4. ein gerichtliches Verfahren über die Beendigung des Beamtenverhältnisses oder über die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen gegen den Beamten anhängig ist.

(3) Eintragungen in der Personalakte über die Disziplinarmaßnahme sind einschließlich der über diese Disziplinarmaßnahmen entstandenen Aktenvorgänge nach Eintritt des Verwertungsverbots von Amts wegen zu entfernen und zu vernichten. Dies gilt nicht bei der Zurückstufung, bei der lediglich das Verwertungsverbot zu vermerken ist. Auf Antrag des Beamten unterbleibt die Entfernung. Der Antrag ist innerhalb eines Monats zu stellen, nachdem dem Beamten die bevorstehende Entfernung mitgeteilt und er auf das Antragsrecht und die Antragsfrist hingewiesen worden ist. Wird der Antrag gestellt, ist das Verwertungsverbot bei den Eintragungen zu vermerken.

(4) Bei Einstellungen nach § 34 Absatz 1 Nummer 1 ist der Disziplinarvorgang nach einem Jahr aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten. Die Frist für das Verwertungsverbot beträgt zwei Jahre bei Einstellungen nach § 34 Absatz 1 Nummer 2 bis 4, oder wenn es nach § 34 Absatz 2 beendet wurde. Disziplinarvorgänge, die nach § 19 Absatz 2 nicht zu einer Verfahrenseinleitung oder zu einer Missbilligung geführt haben, sind nach zwei Jahren aus der Personalakte zu entfernen und zu vernichten. Die Frist beginnt mit dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Entscheidung, die das Disziplinarverfahren oder den Sachvorgang abschließt.

Teil 3**Behördliches Disziplinarverfahren****Kapitel 1****Einleitung, Ausdehnung und Beschränkung****§ 19****Einleitung des Disziplinarverfahrens von Amts wegen**

(1) Liegen zureichende tatsächliche Anhaltspunkte vor, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen, hat der Dienstvorsetzte die Pflicht, ein Disziplinarverfahren einzuleiten. Die oberste Dienstbehörde ist unverzüglich von der Einleitung des Disziplinarverfahrens zu unterrichten. Die oberste Dienstbehörde stellt im Rahmen ihrer Aufsicht die Erfüllung dieser Pflicht sicher. Sie kann das Disziplinarverfahren selbst einleiten oder jederzeit an sich ziehen. Die Einleitung ist aktenkundig zu machen.

(2) Steht fest, dass eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden darf oder ist dies nach § 16 oder § 17 zu erwarten, wird ein Disziplinarverfahren nicht eingeleitet. Von der Einleitung kann abgesehen werden, wenn ein Disziplinarverfahren unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles nach Abwägung von Anlass und Auswirkungen nicht verhältnismäßig wäre. Die Gründe sind aktenkundig zu machen und dem Beamten bekannt zu geben.

(3) Hat ein Beamter zwei oder mehrere Ämter inne, die nicht im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, und beabsichtigt der Dienstvorsetzte, zu dessen Geschäftsbereich eines dieser Ämter gehört, ein Disziplinarverfahren gegen ihn einzuleiten, teilt er dies den Dienstvorgesetzten mit, die für die anderen Ämter zuständig sind. Ein weiteres Disziplinarverfahren kann gegen den Beamten wegen desselben Sachverhalts nicht eingeleitet werden. Hat ein Beamter zwei oder mehrere Ämter inne, die im Verhältnis von Haupt- zu Nebenamt stehen, kann nur der Dienstvorsetzte ein Disziplinarverfahren einleiten, der für das Hauptamt zuständig ist.

(4) Die Zuständigkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 werden durch eine Beurlaubung, eine Abordnung oder eine Zuweisung (§ 20 des Beamtenstatusgesetzes) nicht berührt. Bei einer Abordnung geht die aus Absatz 1 sich ergebende Pflicht hinsichtlich der während der Abordnung begangenen Dienstvergehen auf den neuen Dienstvorgesetzten über, soweit dieser nicht ihre Ausübung dem anderen Dienstvorgesetzten überlässt oder soweit nichts anderes bestimmt ist.

§ 20**Einleitung des Disziplinarverfahrens auf Antrag des Beamten**

(1) Der Beamte kann bei dem Dienstvorgesetzten oder der obersten Dienstbehörde die Einleitung eines Disziplinarverfahrens gegen sich selbst beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu entlasten.

(2) Der Antrag darf nur abgelehnt werden, wenn keine zureichenden tatsächlichen Anhaltspunkte vorliegen, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Die Entscheidung ist dem Beamten mitzuteilen.

(3) § 19 Absatz 1 Satz 2, 4 und 5 sowie Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 21**Ausdehnung und Beschränkung des Disziplinarverfahrens**

(1) Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den §§ 34 bis 36 auf neue Handlungen ausgedehnt werden, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Die Ausdehnung ist aktenkundig zu machen. Der § 19 Absatz 1 Satz 2 und § 22 Absatz 1 gelten entsprechend.

(2) Das Disziplinarverfahren kann bis zum Erlass einer Entscheidung nach den §§ 34 bis 36 beschränkt werden, indem solche Handlungen ausgeschieden werden, die für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen. Die Beschränkung ist aktenkundig zu machen und dem Beamten schriftlich mitzuteilen. Der § 19 Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend. Die ausgeschiedenen Handlungen können nicht wieder in das Disziplinarverfahren einbezogen werden, es sei denn, die Voraussetzungen für die Beschränkung entfallen nachträglich. Werden die ausgeschiedenen Handlungen nicht wieder einbezogen, können sie nach dem unanfechtbaren Abschluss des Disziplinarverfahrens nicht Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

Kapitel 2 Durchführung

§ 22**Unterrichtung, Belehrung und Anhörung des Beamten**

(1) Der Beamte ist über die Einleitung des Disziplinarverfahrens unverzüglich schriftlich zu unterrichten, sobald dies ohne Gefährdung der Aufklärung des Sachverhalts möglich ist. Hierbei ist ihm zu eröffnen, welches Dienstvergehen ihm zur Last gelegt wird. Gleichzeitig ist darauf hinzuweisen, dass es ihm freisteht, sich mündlich oder schriftlich zu äußern oder nicht zur Sache auszusagen und sich jederzeit eines Bevollmächtigten oder Beistands zu bedienen.

(2) Für die Abgabe einer schriftlichen Äußerung wird dem Beamten eine Frist von einem Monat und für die Abgabe der Erklärung, sich mündlich äußern zu wollen, eine Frist von zwei Wochen gesetzt. Hat der Beamte rechtzeitig erklärt, sich mündlich äußern zu wollen, ist die Anhörung innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Erklärung durchzuführen. Kann aus zwingenden Gründen die Frist nach Satz 1 nicht eingehalten oder einer Ladung zur mündlichen Verhandlung nicht Folge geleistet werden und hat der Beamte dies unverzüglich mitgeteilt, ist die maßgebliche Frist zu verlängern oder der Beamte erneut zu laden. Die Fristsetzungen und Ladungen sind dem Beamten zuzustellen.

(3) Ist die nach Absatz 1 vorgeschriebene Unterrichtung und Belehrung des Beamten unterblieben oder unrichtig erfolgt, darf die Aussage des Beamten nicht zu seinem Nachteil verwertet werden.

§ 23**Pflicht zur Durchführung von Ermittlungen; Ausnahmen**

(1) Zur Aufklärung des Sachverhalts sind die erforderlichen Ermittlungen durchzuführen. Dabei sind die belastenden, die entlastenden und die Umstände zu ermitteln, die für die Bemessung der Disziplinarmaßnahme bedeutsam sind. Die oberste Dienstbehörde kann die Ermittlungen jederzeit an sich ziehen.

(2) Mit der Durchführung der Ermittlungen können die Dienstvorgesetzten geeignete Bedienstete der eigenen Behörde oder anderer Behörden im Einvernehmen mit deren Behördenleitungen betrauen. Die mit der Durchführung betrauten Bediensteten anderer Behörden unterliegen insoweit der Weisungsbefugnis des für das Disziplinarverfahren zuständigen Dienstvorgesetzten.

(3) Von Ermittlungen ist abzusehen, soweit der Sachverhalt aufgrund der tatsächlichen Feststellungen eines in Sachverhaltsidentität ergangenen rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das nach § 9 des Bundesbesoldungsüberleitungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern über den Verlust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, feststeht. Von Ermittlungen kann auch abgesehen werden, soweit der Sachverhalt auf sonstige Weise aufgeklärt ist, insbesondere nach der Durchführung eines anderen gesetzlich geordneten Verfahrens.

§ 24**Aussetzung von Disziplinarverfahren beim Zusammentreffen mit anderen Verfahren**

(1) Ist gegen den Beamten wegen des Sachverhalts, der dem Disziplinarverfahren zu Grunde liegt, im Strafverfahren die öffentliche Klage erhoben worden oder ein gerichtliches Bußgeldverfahren anhängig, wird das Disziplinarverfahren ausgesetzt. Das Verfahren wird auch ausgesetzt, wenn ein Straf- oder Bußgeldverfahren vorläufig eingestellt ist. Die Aussetzung unterbleibt, wenn keine begründeten Zweifel am Sachverhalt bestehen oder wenn im Strafverfahren oder im gerichtlichen Bußgeldverfahren aus Gründen nicht verhandelt werden kann, die in der Person des Beamten liegen.

(2) Das nach Absatz 1 Satz 1 und 2 ausgesetzte Disziplinarverfahren ist unverzüglich fortzusetzen, wenn die Voraussetzungen des Absatzes 1 Satz 3 nachträglich eintreten, spätestens mit dem rechtskräftigen Abschluss des Strafverfahrens oder gerichtlichen Bußgeldverfahrens.

(3) Das Disziplinarverfahren kann auch ausgesetzt werden, wenn:

1. in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren über eine Frage zu entscheiden ist, deren Beurteilung für die Entscheidung im Disziplinarverfahren von wesentlicher Bedeutung ist oder
2. die Staatsanwaltschaft nach § 160 der Strafprozessordnung mit der Erforschung des Sachverhalts, der dem Disziplinarverfahren zu Grunde liegt, begonnen hat.

Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 gelten entsprechend.

(4) Der Beamte ist über die Aussetzung des Disziplinarverfahrens unverzüglich zu unterrichten.

§ 25**Bindung an tatsächliche Feststellungen aus Strafverfahren oder anderen gesetzlich geordneten Verfahren**

(1) Die tatsächlichen Feststellungen eines rechtskräftigen Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren oder im verwaltungsgerichtlichen Verfahren, durch das nach § 9 des Bundesbesoldungsüberleitungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern über den Ver-

lust der Besoldung bei schuldhaftem Fernbleiben vom Dienst entschieden worden ist, sind im Disziplinarverfahren, das denselben Sachverhalt zum Gegenstand hat, bindend.

(2) Die in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren getroffenen tatsächlichen Feststellungen sind nicht bindend, können aber der Entscheidung im Disziplinarverfahren ohne nochmalige Prüfung zu Grunde gelegt werden.

§ 26 Beweiserhebung

(1) Die erforderlichen Beweise sind zu erheben. Hierbei können insbesondere

1. schriftliche dienstliche Auskünfte eingeholt werden,
2. Zeugen und Sachverständige vernommen oder ihre schriftliche Äußerungen eingeholt werden,
3. Urkunden und Akten beigezogen sowie
4. der Augenschein eingenommen werden.

(2) Niederschriften über Aussagen von Personen, die schon in einem anderen gesetzlich geordneten Verfahren vernommen worden sind, sowie Niederschriften über einen richterlichen Augenschein können ohne erneute Beweiserhebung verwertet werden.

(3) Über einen Beweisantrag des Beamten ist nach pflichtgemäßem Ermessen zu entscheiden. Dem Beweisantrag ist stattzugeben, soweit er für die Tat- oder Schuldfrage oder für die Bemessung der Art und Höhe einer Disziplinarmaßnahme von Bedeutung sein kann.

(4) Dem Beamten ist Gelegenheit zu geben, an der Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen sowie an der Einnahme des Augenscheins teilzunehmen und hierbei sachdienliche Fragen zu stellen. Er kann von der Teilnahme ausgeschlossen werden, soweit dies aus wichtigen Gründen, insbesondere mit Rücksicht auf den Zweck der Ermittlungen oder zum Schutz der Rechte Dritter, erforderlich ist. Ein schriftliches Gutachten ist ihm zugänglich zu machen, soweit nicht zwingende Gründe dem entgegenstehen.

§ 27 Zeugen und Sachverständige

(1) Zeugen sind zur Aussage und Sachverständige zur Erstattung von Gutachten verpflichtet. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Pflicht, als Zeuge auszusagen oder als Sachverständiger ein Gutachten zu erstatten, über die Ablehnung von Sachverständigen sowie über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeugen oder Sachverständige gelten entsprechend. Soweit eine Aussagegenehmigung erforderlich ist, gilt sie Beschäftigten des Dienstherrn des betroffenen Beamten als erteilt. Sie kann unter den Voraussetzungen des § 37 Absatz 4 Satz 1 oder Absatz 5 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes ganz oder teilweise widerrufen werden.

(2) Verweigern Zeugen oder Sachverständige ohne Vorliegen eines der in den §§ 52 bis 55 und 76 der Strafprozessordnung bezeichneten Gründe die Aussage oder die Erstattung des Gutachtens, kann der Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen am Verwal-

tungsgericht (§ 43) um die Vernehmung ersucht werden. In dem Ersuchen sind der Gegenstand der Vernehmung darzulegen sowie die Namen und Anschriften der Beteiligten anzugeben. Der Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen entscheidet über die Rechtmäßigkeit der Weigerung durch unanfechtbaren Beschluss.

(3) Der Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen kann auch um die richterliche Vernehmung von Zeugen ersucht werden,

1. die minderjährig sind, oder
2. in Fällen einer besonderen persönlichen Betroffenheit des Zeugen.

Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

(4) Wird mit Rücksicht auf die Bedeutung der Aussage eines Zeugen oder des Gutachtens eines Sachverständigen oder zur Herbeiführung einer wahrheitsgemäßen Aussage die Beeidigung für geboten gehalten, kann der Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen um die eidliche Vernehmung ersucht werden. Absatz 2 Satz 3 gilt entsprechend.

(5) Ein Ersuchen nach Absatz 2, 3 oder 4 darf nur von dem Dienstvorgesetzten, seinem allgemeinen Vertreter oder einem beauftragten Beschäftigten gestellt werden, der die Befähigung zum Richteramt hat.

§ 28 Herausgabe von Unterlagen

Wer Schriftstücke, bildliche Darstellungen, Aufzeichnungen aller Art oder sonstige Gegenstände, die als Beweismittel für die Ermittlung von Bedeutung sein können, in seinem Gewahrsam hat, hat diese für das Disziplinarverfahren zur Verfügung zu stellen. Wird dem Verlangen nicht nachgekommen, so entscheidet auf Antrag der Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen am Verwaltungsgericht (§ 43) über die Herausgabe durch unanfechtbaren Beschluss einschließlich der Festsetzung von Zwangsgeld. § 27 Absatz 5 gilt entsprechend. Das Zwangsgeld kann von den Dienst-, Anwärter- oder Versorgungsbezügen, vom Unterhaltsbeitrag oder von den nach § 41 Absatz 4 nachzuzahlenden Bezügen abgezogen werden. Es fließt dem Dienstherrn zu.

§ 29 Beschlagnahmen und Durchsuchungen

(1) Der Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen am Verwaltungsgericht (§ 43) kann auf Antrag durch Beschluss Beschlagnahmen und Durchsuchungen anordnen. § 27 Absatz 5 gilt entsprechend. Die Anordnung darf nur getroffen werden, wenn der Beamte des ihm zur Last gelegten Dienstvergehens dringend verdächtig ist und die Maßnahme zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht. Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über Beschlagnahmen und Durchsuchungen gelten entsprechend, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist.

(2) Die Maßnahmen nach Absatz 1 werden von der Antrag stellenden Disziplinarbehörde durchgeführt. Sie kann hierzu die Amtshilfe der Polizeibehörde nach den Vorschriften des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes in Anspruch nehmen.

(3) Durch Absatz 1 wird das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

§ 30 Protokoll

Über Anhörungen des Beamten und Beweiserhebungen sind Protokolle aufzunehmen. § 168a der Strafprozessordnung gilt entsprechend. Bei der Einholung von schriftlichen dienstlichen Auskünften sowie der Beiziehung von Urkunden und Akten genügt die Aufnahme eines Aktenvermerks.

§ 31 Innerdienstliche Informationen

(1) Die Vorlage von Personalakten und anderen Behördenunterlagen mit personenbezogenen Daten sowie die Erteilung von Auskünften aus diesen Akten und Unterlagen an die mit Disziplinarvorgängen befassten Stellen und die Verarbeitung oder Nutzung der so erhobenen personenbezogenen Daten im Disziplinarverfahren sind, soweit nicht andere Rechtsvorschriften dem entgegenstehen, auch gegen den Willen des Beamten oder anderer Betroffener zulässig, wenn und soweit die Durchführung des Disziplinarverfahrens dies erfordert und überwiegende Belange des Beamten, anderer Betroffener oder der ersuchten Stellen nicht entgegenstehen. Andere Rechtsvorschriften bleiben unberührt. Die ersuchende Stelle hat die Erforderlichkeit der Akteneinsicht oder Auskunftserteilung schriftlich darzulegen.

(2) Zwischen den Dienststellen eines oder verschiedener Dienstherrn sowie zwischen den Teilen einer Dienststelle sind Mitteilungen über Disziplinarverfahren, über Tatsachen aus Disziplinarverfahren und über Entscheidungen der Disziplinarorgane sowie die Vorlage hierüber geführter Akten zulässig, wenn und soweit dies zur Durchführung des Disziplinarverfahrens, im Hinblick auf die künftige Übertragung von Aufgaben oder Ämtern an den Beamten oder im Einzelfall aus besonderen dienstlichen Gründen unter Berücksichtigung der Belange des Beamten oder anderer Betroffener erforderlich ist.

§ 32 Abschließende Anhörung

Nach der Beendigung der Ermittlungen ist dem Beamten das wesentliche Ergebnis der Ermittlungen schriftlich bekannt zu geben. Er kann weitere Ermittlungen beantragen. Der Dienstvorgesetzte entscheidet, ob dem Antrag stattzugeben ist. Dem Beamten ist Gelegenheit zu geben, sich abschließend zu äußern. § 22 Absatz 2 gilt entsprechend. Die Anhörung ist nicht erforderlich, wenn das Disziplinarverfahren nach § 34 Absatz 2 zu beenden ist.

§ 33 Abgabe des Disziplinarverfahrens

Hält der Dienstvorgesetzte nach dem Ergebnis der Anhörungen und Ermittlungen seine Befugnisse nach den §§ 34 bis 36 nicht für ausreichend, so führt er die Entscheidung der obersten Dienstbehörde herbei. Die oberste Dienstbehörde kann das Disziplinarverfahren an den Dienstvorgesetzten zurückgeben, wenn sie weitere Ermittlungen für geboten oder dessen Befugnisse für ausreichend hält.

Kapitel 3 Abschlussentscheidung

§ 34 Einstellungsverfügung; Beendigung

(1) Das Disziplinarverfahren wird eingestellt, wenn

1. ein Dienstvergehen nicht erwiesen ist,
2. ein Dienstvergehen zwar erwiesen ist, eine Disziplinarmaßnahme jedoch nicht angezeigt erscheint,
3. nach § 16 oder § 17 eine Disziplinarmaßnahme nicht ausgesprochen werden darf,
4. das Disziplinarverfahren oder eine Disziplinarmaßnahme aus sonstigen Gründen unzulässig ist.

Die Einstellungsverfügung ist zu begründen, mit einer Kostengrundentscheidung zu versehen und zuzustellen.

(2) Das Disziplinarverfahren ist beendet, wenn

1. der Beamte verstorben ist,
2. das Beamtenverhältnis durch Entlassung, Verlust der Beamtenrechte, Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder nach Ablauf der Wahl- oder Amtszeit beendet ist und der Beamte nicht in den Ruhestand tritt sowie
3. bei einem Ruhestandsbeamten die Folgen einer gerichtlichen Entscheidung nach § 59 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern eingetreten sind.

Die Beendigung des Verfahrens ist aktenkundig zu machen und in den Fällen der Nummern 2 und 3 dem Beamten mit einer Kostengrundentscheidung mitzuteilen.

(3) Eine Abschrift der Einstellungsverfügung oder des Beendigungsvermerks ist der obersten Dienstbehörde unverzüglich zuzuleiten.

§ 35 Disziplinarverfügung

(1) Ist ein Verweis, eine Geldbuße, eine Kürzung der Dienstbezüge, eine Zurückstufung oder eine Kürzung des Ruhegehalts beabsichtigt, wird eine solche Maßnahme durch eine schriftliche Disziplinarverfügung ausgesprochen. Sie ist zu begründen, mit einer Kostengrundentscheidung und Rechtsbehelfsbelehrung (§ 42) zu versehen und von dem Dienstvorgesetzten oder bei Abwesenheit von seinem allgemeinen Vertreter zu unterzeichnen. Eine eventuelle Mitwirkungsbefugnis des Personalrates nach § 68 Absatz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 60 Absatz 3 des Personalvertretungsgesetzes ist zu beachten. Die Disziplinarverfügung ist dem Beamten zuzustellen. § 34 Absatz 3 gilt entsprechend.

(2) Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Verweisen, Geldbußen und zur Kürzung der Dienstbezüge gegen die unterstellten Beamten befugt. Bei Ruhestandsbeamten können Geldbußen und die Kürzung des Ruhegehalts durch die nach § 5 Absatz 2 zuständige Behörde verhängt werden.

(3) Zurückstufungen werden durch die oberste Dienstbehörde ausgesprochen.

§ 36

Erhebung der Disziplinaranzeige

(1) Soll gegen Beamte auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden, ist Disziplinaranzeige vor dem Verwaltungsgericht (§ 43, § 52 Absatz 1) zu erheben. Sie ist von dem Dienstvorgesetzten oder bei Abwesenheit von seinem allgemeinen Vertreter zu unterzeichnen. Die Mitwirkungsbefugnis des Personalrates nach § 68 Absatz 2 Nummer 5 in Verbindung mit § 60 Absatz 3 des Personalvertretungsgesetzes ist zu beachten.

(2) Die Disziplinaranzeige wird bei Beamten durch die oberste Dienstbehörde, bei Ruhestandsbeamten durch die nach § 5 Absatz 2 zuständige Behörde erhoben. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Befugnisse nach Satz 1 ganz oder teilweise auf den zuständigen Dienstvorgesetzten übertragen. Sie kann das Disziplinarverfahren jederzeit wieder an sich ziehen. § 19 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.

§ 37

Beteiligung der obersten Dienstbehörde

(1) Die Einstellungsverfügung und die Disziplinarverfügung sind vor ihrem Erlass der obersten Dienstbehörde zwecks Einholung der Zustimmung zuzuleiten; dies gilt auch, wenn nach § 19 Absatz 2 von der Einleitung des Disziplinarverfahrens abgesehen werden soll. Die oberste Dienstbehörde hat sich binnen eines Monats zur beabsichtigten Verfügung zu äußern, soweit nicht besondere Gründe eine Verlängerung der Frist erfordern. Sie kann das Disziplinarverfahren zurückgeben, wenn sie weitere Ermittlungen für geboten hält. Eine ohne Zustimmung der obersten Dienstbehörde erlassene Einstellungsverfügung oder Disziplinarverfügung ist unwirksam.

(2) Die oberste Dienstbehörde kann den Dienstvorgesetzten von der Verpflichtung zur Einholung der Zustimmung nach Absatz 1 Satz 1 entbinden.

§ 38

Verfahren bei nachträglicher Entscheidung im Straf- oder Bußgeldverfahren

(1) Ergeht nach dem Eintritt der Unanfechtbarkeit der Disziplinarverfügung in einem Straf- oder Bußgeldverfahren, das wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, unanfechtbar eine Entscheidung, nach der gemäß § 16 die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre, ist die Disziplinarverfügung auf Antrag des Beamten von dem Dienstvorgesetzten, der sie erlassen hat, aufzuheben und das Disziplinarverfahren einzustellen.

(2) Die Antragsfrist beträgt drei Monate. Sie beginnt mit dem Tag, an dem der Beamte von der in Absatz 1 bezeichneten Entscheidung Kenntnis erlangt hat.

§ 39

Kostentragungspflicht

(1) Das behördliche Disziplinarverfahren ist gebührenfrei.

(2) Dem Beamten, gegen den eine Disziplinarmaßnahme verhängt wird, können die entstandenen Auslagen gemäß § 10 des Landesverwaltungskostengesetzes auferlegt werden. Bildet das Dienstvergehen, das dem Beamten zur Last gelegt wird, nur zum Teil die Grundlage für die Disziplinarverfügung oder sind durch Ermittlungen, deren Ergebnis zu Gunsten des Beamten ausgefallen sind, besondere Kosten entstanden, können ihm die Auslagen nur in verhältnismäßigem Umfang auferlegt werden.

(3) Wird das Disziplinarverfahren eingestellt oder ist gemäß § 34 Absatz 2 beendet, trägt der Dienstherr die entstandenen Auslagen. Erfolgt die Einstellung oder Beendigung trotz Vorliegens eines Dienstvergehens, können die Auslagen dem Beamten auferlegt oder im Verhältnis geteilt werden.

(4) Soweit der Dienstherr die entstandenen Auslagen trägt, hat er dem Beamten auch die Aufwendungen zu erstatten, die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendig waren. Hat sich der Beamte eines Bevollmächtigten oder Beistandes bedient, sind auch dessen Gebühren und Auslagen im gesetzlichen Rahmen im Falle des Satzes 1 stets erstattungsfähig. Darüber hinaus gehende Gebühren und Auslagen eines Bevollmächtigten oder Beistandes sind nur dann erstattungsfähig, wenn die zuständige Disziplinarbehörde sie wegen des außergewöhnlichen Umfangs oder der außergewöhnlichen Schwierigkeit der Sache für notwendig erklärt. Handelt die Rechtsaufsichtsbehörde als Disziplinarbehörde, bestimmt sie über die Angemessenheit der Kosten im Benehmen mit dem Dienstherrn des Beamten. Aufwendungen, die durch das Verschulden des Beamten entstanden sind, hat dieser selbst zu tragen; das Verschulden eines Vertreters ist ihm zuzurechnen.

(5) Die dem Beamten oder Ruhestandsbeamten auferlegten Kosten können von den Dienst-, Anwärter- oder Versorgungsbezügen, vom Unterhaltsbeitrag oder von den nach § 41 Absatz 4 nachzahlenden Bezügen einbehalten werden.

Kapitel 4

Vorläufige Dienstenthebung und Einbehaltung von Bezügen

§ 40

Vorläufige Dienstenthebung; Rechtswirkung; Aufhebung

(1) Die für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständige Behörde (§ 36 Absatz 2) kann einen Beamten gleichzeitig mit oder nach Einleitung des Disziplinarverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird oder wenn bei einem Beamten auf Probe oder einem Beamten auf Widerruf voraussichtlich eine Entlassung nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 oder Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes erfolgen wird. Sie kann den Beamten außerdem vorläufig des Dienstes entheben, wenn durch sein Verbleiben im Dienst der Dienstbetrieb oder die Ermittlungen wesentlich beeinträchtigt würden und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache und der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme nicht außer Verhältnis steht. Der Beamte ist vor der Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung anzuhören (§ 28 Landesverwaltungsverfahrensgesetz).

(2) Die vorläufige Dienstenthebung wird mit der Zustellung wirksam und vollziehbar. Sie endet mit dem rechtskräftigen Abschluss

des Disziplinarverfahrens. Der Beamte kann die Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung beim Verwaltungsgericht beantragen (§§ 43, 63).

(3) Für die Dauer der vorläufigen Dienstenthebung erlöschen die im Zusammenhang mit dem Amt entstandenen Ansprüche auf Aufwandsentschädigung. Wird ein Beamter vorläufig des Dienstes enthoben, so können ihm auch das Tragen der Dienstkleidung und Ausrüstung, der Aufenthalt in den Diensträumen oder in den dienstlichen Unterkünften und die Führung der dienstlichen Ausrüstung untersagt werden.

(4) Die vorläufige Dienstenthebung erstreckt sich auf alle Ämter, die der Beamte bei den in § 1 Absatz 1 Satz 2 des Landesbeamtengesetzes genannten juristischen Personen inne hat, sowie auf alle Nebentätigkeiten, die dem Beamten im Zusammenhang mit seinem Amt übertragen sind. Bekleidet der Beamte mehrere Ämter, die im Verhältnis von Haupt- und Nebenamt stehen, ist zur Anordnung der vorläufigen Dienstenthebung nur die für das Hauptamt zuständige oberste Dienstbehörde befugt. Ist eines der Ämter ein Ehrenamt und wird das Disziplinarverfahren nur wegen eines in dem Ehrenamt oder im Zusammenhang mit diesem begangenen Dienstvergehens eingeleitet, kann die vorläufige Dienstenthebung auf das Ehrenamt beschränkt werden.

(5) Wird der Beamte vorläufig des Dienstes enthoben, während er schuldhaft dem Dienst fernbleibt, dauert der nach § 9 des Bundesbesoldungsüberleitungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern begründete Verlust der Bezüge fort. Er endet mit dem Zeitpunkt, zu dem der Beamte seinen Dienst aufgenommen hätte, wenn er hieran nicht durch die vorläufige Dienstenthebung gehindert worden wäre. Der Zeitpunkt ist von der für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständigen Behörde festzustellen und dem Beamten mitzuteilen.

(6) Die für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständige Behörde kann die vorläufige Dienstenthebung jederzeit ganz oder teilweise aufheben.

§ 41

Einbehaltung von Bezügen; Rechtswirkung; Verfall und Nachzahlung der einbehaltenen Beträge; Aufhebung

(1) Gleichzeitig mit oder nach der vorläufigen Dienstenthebung kann die für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständige Behörde (§ 36 Absatz 2) anordnen, dass bis zu 50 Prozent der monatlichen Dienst- oder Anwärterbezüge des Beamten einbehalten werden, wenn die Voraussetzungen nach § 40 Absatz 1 Satz 1 vorliegen. Bei einem Ruhestandsbeamten kann gleichzeitig mit oder nach Einleitung des Disziplinarverfahrens von der für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständigen Behörde angeordnet werden, dass bis zu 30 Prozent seines Ruhegehaltes einbehalten werden, wenn im Disziplinarverfahren voraussichtlich auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt werden wird.

(2) Die Einbehaltung von Bezügen wird mit dem auf die Zustellung folgenden Fälligkeitstag wirksam und vollziehbar und endet mit dem rechtskräftigen Abschluss des Disziplinarverfahrens. § 40 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Satz 3, Absatz 4 Satz 1 und 2 sowie Absatz 6 gelten entsprechend.

(3) Die nach Absatz 1 einbehaltenen Bezüge verfallen, wenn

1. im Disziplinarverfahren auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt worden ist,
2. in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Strafverfahren eine Strafe verhängt worden ist, die den Verlust der Rechte als Beamter oder als Ruhestandsbeamter zur Folge hat,
3. das Disziplinarverfahren aufgrund des § 34 Absatz 1 Nummer 3 eingestellt worden ist und ein neues Disziplinarverfahren, das innerhalb von drei Monaten nach der Einstellung wegen desselben Sachverhalts eingeleitet worden ist, zur Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder zur Aberkennung des Ruhegehalts geführt hat oder
4. das Disziplinarverfahren aus den Gründen des § 34 Absatz 2 Nummer 2 oder 3 beendet ist und die für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständige Behörde (§ 36 Absatz 2) festgestellt hat, dass die Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder die Aberkennung des Ruhegehalts gerechtfertigt gewesen wäre.

(4) Wird das Disziplinarverfahren auf andere Weise als nach Absatz 3 unanfechtbar abgeschlossen, sind die nach Absatz 1 einbehaltenen Bezüge nachzuzahlen. Auf die nachzuzahlenden Dienstbezüge können Einkünfte aus Nebentätigkeiten angerechnet werden, wenn die für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständige Behörde feststellt, dass ein Dienstvergehen erwiesen ist. Der Beamte ist verpflichtet, über die Höhe solcher Einkünfte Auskunft zu geben. Soweit der Beamte die Kosten des Disziplinarverfahrens zu tragen hat, können die Kosten und eine ihm auferlegte Geldbuße von den nachzuzahlenden Beträgen abgezogen werden.

Teil 4

Gerichtliches Disziplinarverfahren

Kapitel 1

Disziplinargerichtsbarkeit

§ 42

Ausschluss des Vorverfahrens

Vor der Erhebung der Klage des Beamten findet ein Vorverfahren nicht statt.

§ 43

Zuständigkeit der Verwaltungsgerichtsbarkeit

Die Aufgaben der Disziplinargerichtsbarkeit nehmen das Verwaltungsgericht Greifswald, das Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern und das Bundesverwaltungsgericht wahr. Es werden bei dem Verwaltungsgericht Greifswald eine Kammer für Disziplinarsachen und bei dem Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern ein Senat für Disziplinarsachen gebildet.

§ 44

Kammer für Disziplinarsachen

(1) Die Kammer für Disziplinarsachen entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit in der Besetzung von drei Richtern und zwei

Beamtenbeisitzern als ehrenamtliche Richter, wenn nicht ein Einzelrichter entscheidet. Für die Übertragung des Rechtsstreits auf den Einzelrichter gilt § 6 der Verwaltungsgerichtsordnung. An Beschlüssen außerhalb der mündlichen Verhandlung und an Gerichtsbescheiden wirken nur Berufsrichter mit.

(2) Eine Übertragung auf den Einzelrichter ist ausgeschlossen in Verfahren

1. der Disziplinklage,
2. der Klage gegen eine Disziplinarverfügung, mit der eine Disziplinarmaßnahme nach § 11 (Zurückstufung) verhängt wurde,
3. über einen Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Dienstbezügen (§ 63).

(3) Der Vorsitzende der Kammer für Disziplinarsachen entscheidet, wenn die Entscheidung im vorbereitenden Verfahren ergeht,

1. über die Aussetzung und das Ruhen des Verfahrens,
2. bei Zurücknahme der Klage, des Antrages oder eines Rechtsmittels,
3. bei Erledigung des gerichtlichen Disziplinarverfahrens in der Hauptsache und
4. über die Kosten.

Im Einverständnis der Beteiligten kann der Vorsitzende auch sonst anstelle der Disziplinarkammer entscheiden. Ist ein Berichtersteller bestellt, entscheidet er anstelle des Vorsitzenden.

§ 45 Senat für Disziplinarsachen

(1) Für den Senat für Disziplinarsachen am Oberverwaltungsgericht Mecklenburg-Vorpommern gelten § 44 Absatz 1 und 3 sowie die §§ 46 bis 51 entsprechend.

§ 46 Beamtenbeisitzer

(1) Die Beamtenbeisitzer müssen Beamte auf Lebenszeit oder auf Zeit bei einem unter das Landesbeamtengesetz fallenden Dienstherrn sein und den dienstlichen Wohnsitz im Land Mecklenburg-Vorpommern haben (§ 15 Bundesbesoldungsüberleitungsfassungsgesetz Mecklenburg-Vorpommern).

(2) Die §§ 20 bis 25, 27, 28 sowie § 34 der Verwaltungsgerichtsordnung finden keine Anwendung auf die Beamtenbeisitzer. Die Regelung des § 24 Absatz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung findet sinngemäß Anwendung.

§ 47 Wahl der Beamtenbeisitzer

(1) Die Beamtenbeisitzer werden von dem Ausschuss, der zur Wahl der ehrenamtlichen Richter bestellt ist (§ 26 der Verwaltungsgerichtsordnung), auf fünf Jahre gewählt. Das Justizministerium stellt in jedem fünften Jahr eine Vorschlagsliste von Beamtenbeisitzern

auf. Hierbei ist wenigstens die doppelte Anzahl der durch den Präsidenten des Verwaltungsgerichts als notwendig bezeichneten Beamtenbeisitzer zu Grunde zu legen. Die obersten Landesbehörden, die kommunalen Landesverbände, die für Mecklenburg-Vorpommern zuständigen Spitzenorganisationen der Gewerkschaften und Berufsverbände der Beamten können zu dieser Liste Vorschläge machen. Bei den Vorschlägen sollen Frauen und Männer gleichermaßen berücksichtigt werden. Die verschlossene Vorschlagsliste ist dem Präsidenten des Verwaltungsgerichts zuzusenden.

(2) Die Beamtenbeisitzer können nach Ablauf ihrer Amtszeit wiedergewählt werden. Wird während der Amtszeit die Wahl neuer Beamtenbeisitzer erforderlich, so ist die Wahl nur für den Rest der Amtszeit vorzunehmen. Auf die Wahl findet § 29 der Verwaltungsgerichtsordnung Anwendung.

(3) Für die Wahl der Beamtenbeisitzer für die Disziplinarverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht gelten die Vorschriften der Absätze 1 und 2 entsprechend, wobei die Zahl der erforderlichen Beamtenbeisitzer von der Präsidentin oder vom Präsidenten des Oberverwaltungsgerichts bestimmt wird.

§ 48 Ausschluss vom Amt des Beamtenbeisitzers

Ein Beamter ist vom Amt des Beamtenbeisitzers ausgeschlossen, wenn er

1. durch das Dienstvergehen verletzt ist,
2. Ehegatte oder Lebenspartner nach § 1 des Lebenspartnerschaftsgesetzes oder gesetzlicher Vertreter des Beamten oder des Verletzten ist oder war,
3. mit dem Beamten oder dem Verletzten in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist oder war,
4. in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten tätig war oder als Zeuge gehört wurde oder als Sachverständiger ein Gutachten erstattet hat,
5. in einem wegen desselben Sachverhalts eingelegten Straf- oder Bußgeldverfahren gegen den Beamten beteiligt war,
6. Dienstvorgesetzter des Beamten ist oder war oder bei einem Dienstvorgesetzten des Beamten mit der Bearbeitung von Personalangelegenheiten des Beamten befasst ist,
7. als Mitglied einer Personalvertretung in dem Disziplinarverfahren gegen den Beamten mitgewirkt hat oder
8. wenn er der Dienststelle des Beamten angehört.

§ 49 Nichttheranziehung eines Beamtenbeisitzers

Ein Beamtenbeisitzer, gegen den Disziplinarklage oder wegen einer vorsätzlich begangenen Straftat die öffentliche Klage erhoben oder der Erlass eines Strafbefehls beantragt oder dem nach dem Landesbeamtengesetz die Führung der Dienstgeschäfte verboten worden

ist, darf während dieser Verfahren oder für die Dauer des Verbots zur Ausübung seines Amtes nicht herangezogen werden.

§ 50

Beendigung des Amtes des Beamtenbeisitzers

(1) Das Amt des Beamtenbeisitzers ist beendet, wenn

1. er im Strafverfahren rechtskräftig zu einer Freiheitsstrafe verurteilt worden ist,
2. im Disziplinarverfahren unanfechtbar eine Disziplinarmaßnahme mit Ausnahme eines Verweises ausgesprochen worden ist oder
3. das Beamtenverhältnis endet,
4. die Voraussetzungen für das Amt des Beamtenbeisitzers nach § 46 Absatz 1 von Anfang an nicht vorlagen oder nachträglich entfallen sind.

(2) In besonderen Härtefällen kann der Beamtenbeisitzer auch auf seinen Antrag von der weiteren Ausübung des Amtes entbunden werden. Für die Entscheidung gilt § 24 Absatz 3 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

§ 51

Ausschluss vom Richteramt

Für den Ausschluss eines Richters von der Ausübung des Richteramtes gilt § 48 Nummer 1 bis 7 entsprechend.

Kapitel 2

Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgericht

Abschnitt 1 Klageverfahren

§ 52

Form und Frist der Disziplinaranzeige

(1) Die Disziplinaranzeige (§ 36) ist schriftlich beim Verwaltungsgericht (§ 43) zu erheben. Die Klageschrift muss den persönlichen und beruflichen Werdegang des Beamten, den bisherigen Gang des Disziplinarverfahrens, die Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen gesehen wird, und die anderen Tatsachen und Beweismittel, die für die Entscheidung bedeutsam sind, geordnet darstellen. Liegen die Voraussetzungen des § 25 Absatz 1 vor, kann wegen der Tatsachen, in denen ein Dienstvergehen gesehen wird, auf die bindenden Feststellungen der ihnen zu Grunde liegenden Urteile verwiesen werden.

(2) Für die Form und Frist der übrigen Klagen gelten §§ 74 und 81 der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 53

Nachtragsdisziplinaranzeige

(1) Neue Handlungen, die nicht Gegenstand einer anhängigen Disziplinaranzeige sind, können nur durch Erhebung einer Nachtragsdisziplinaranzeige in das Disziplinarverfahren einbezogen werden.

(2) Hält die oberste Dienstbehörde oder die nach § 36 Absatz 2 Satz 2 zuständige Stelle die Einbeziehung neuer Handlungen für angezeigt, teilt sie dies dem Verwaltungsgericht (§ 43) unter Angabe konkreter Anhaltspunkte mit, die den Verdacht eines Dienstvergehens rechtfertigen. Das Verwaltungsgericht setzt das Disziplinarverfahren vorbehaltlich des Absatzes 3 aus und bestimmt eine Frist, bis zu der die Nachtragsdisziplinaranzeige erhoben werden kann. Die Frist kann auf Antrag der obersten Dienstbehörde oder der nach § 36 Absatz 2 Satz 2 zuständigen Stelle verlängert werden, wenn sie die Frist aus Gründen, die sie nicht zu vertreten hat, voraussichtlich nicht einhalten kann. Die Fristsetzung und ihre Verlängerung erfolgen durch Beschluss. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Das Verwaltungsgericht kann von einer Aussetzung des Disziplinarverfahrens nach Absatz 2 absehen, wenn die neuen Handlungen für die Art und Höhe der zu erwartenden Disziplinarmaßnahme voraussichtlich nicht ins Gewicht fallen oder ihre Einbeziehung das Disziplinarverfahren erheblich verzögern würde. Absatz 2 Satz 4 und 5 gilt entsprechend. Ungeachtet einer Fortsetzung des Disziplinarverfahrens nach Satz 1 kann wegen der neuen Handlungen bis zur Zustellung der Ladung zur mündlichen Verhandlung oder bis zur Zustellung eines Beschlusses nach § 59 Nachtragsdisziplinaranzeige erhoben werden. Die neuen Handlungen können auch Gegenstand eines neuen Disziplinarverfahrens sein.

(4) Wird innerhalb der nach Absatz 2 bestimmten Frist keine Nachtragsdisziplinaranzeige erhoben, setzt das Verwaltungsgericht das Disziplinarverfahren ohne Einbeziehung der neuen Handlungen fort. Absatz 3 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.

§ 54

Behrungen des Beamten

Der Beamte ist durch den Vorsitzenden der Disziplinarkammer gleichzeitig mit der Zustellung der Disziplinaranzeige oder der Nachtragsdisziplinaranzeige auf die Fristen des § 55 Absatz 1 und des § 58 Absatz 2 sowie auf die Folgen der Fristversäumung hinzuweisen.

§ 55

Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift

(1) Bei einer Disziplinaranzeige hat der Beamte wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens oder der Klageschrift innerhalb zweier Monate nach Zustellung der Disziplinaranzeige oder der Nachtragsdisziplinaranzeige geltend zu machen.

(2) Wesentliche Mängel, die nicht oder nicht innerhalb der Frist des Absatzes 1 geltend gemacht werden, kann das Verwaltungsgericht unberücksichtigt lassen, wenn ihre Berücksichtigung nach seiner freien Überzeugung die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und der Beamte über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist. Dies gilt nicht, wenn der Beamte zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft macht.

(3) Das Verwaltungsgericht kann der nach § 36 Absatz 2 zuständigen Behörde zur Beseitigung eines wesentlichen Mangels, den der Beamte rechtzeitig geltend gemacht hat oder dessen Berücksichtigung es unabhängig davon für angezeigt hält, eine Frist setzen. § 53 Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend. Wird der Mangel innerhalb der Frist nicht beseitigt, wird das Disziplinarverfahren durch

Beschluss eingestellt. Die rechtskräftige Einstellung steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 56

Beschränkung des Disziplinarverfahrens

Das Verwaltungsgericht kann das Disziplinarverfahren unter sinn- gemäßer Anwendung des § 21 Absatz 2 beschränken.

§ 57

Bindung an tatsächliche Feststellungen aus anderen Verfahren

Im gerichtlichen Verfahren gelten § 25 Absatz 1 und 2 sinngemäß. Das Verwaltungsgericht hat jedoch die erneute Prüfung solcher Feststellungen zu beschließen, die offenkundig unrichtig sind.

§ 58

Beweisaufnahme

(1) Das Verwaltungsgericht erhebt die erforderlichen Beweise. Die im behördlichen Verfahren durch richterliche Vernehmung erhobenen Beweise können der Entscheidung ohne nochmalige Beweisaufnahme zu Grunde gelegt werden.

(2) Bei einer Disziplinar Klage sind Beweisanträge von der nach § 36 Absatz 2 zuständigen Behörde in der Klageschrift und von dem Beamten innerhalb zweier Monate nach Zustellung der Klage oder der Nachtragsdisziplinar Klage zu stellen. Ein verspäteter Antrag kann abgelehnt werden, wenn seine Berücksichtigung nach der freien Überzeugung des Verwaltungsgerichts die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und der Beamte über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist. Dies gilt nicht, wenn zwin- gende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden.

(3) Die Bestimmungen der Strafprozessordnung über die Pflicht, als Zeuge auszusagen oder als Sachverständiger ein Gutachten zu erstatten, über die Ablehnung von Sachverständigen sowie über die Vernehmung von Angehörigen des öffentlichen Dienstes als Zeugen und Sachverständige gelten entsprechend.

§ 59

Entscheidung durch Beschluss

(1) Bei einer Disziplinar Klage kann das Verwaltungsgericht, auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, mit Zustimmung der Beteiligten durch Beschluss auf die erforderliche Disziplinarmaßnahme nach § 7 erkennen, oder die Disziplinar Klage abweisen. Zur Erklärung der Zustimmung kann den Beteiligten eine Frist gesetzt werden, nach deren Ablauf die Zustimmung als erteilt gilt, wenn nicht ein Beteiligter widersprochen hat. Über diese Folgen sind die Beteiligten bei der Fristsetzung zu belehren.

(2) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 1 steht einem rechts- kräftigen Urteil gleich.

§ 60

Mündliche Verhandlung; Entscheidung durch Urteil

(1) Das Verwaltungsgericht entscheidet über die Klage aufgrund mündlicher Verhandlung durch Urteil, wenn das Disziplinarver- fahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird. § 106 der Ver-

waltungsgerichtsordnung über den Abschluss eines gerichtlichen Vergleiches findet keine Anwendung.

(2) Die Verhandlung einschließlich Beweisaufnahme und die Ver- kündung der Entscheidung ist öffentlich. Die §§ 169, 171b bis 175 des Gerichtsverfassungsgesetzes gelten entsprechend.

(3) Bei einer Disziplinar Klage dürfen nur die Handlungen zum Gegenstand der Urteilsfindung gemacht werden, die dem Beam- ten in der Disziplinar Klage oder der Nachtragsdisziplinar Klage als Dienstvergehen zur Last gelegt werden. Das Verwaltungsgericht kann in dem Urteil

1. auf die erforderliche Disziplinarmaßnahme (§ 7) erkennen oder
2. die Disziplinar Klage abweisen.

(4) Bei der Klage gegen eine Disziplinarverfügung prüft das Ver- waltungsgericht neben der Rechtmäßigkeit auch die Zweckmäßigkeit der angefochtenen Entscheidung. In seiner Entscheidung kann das Verwaltungsgericht insbesondere die Klage abweisen, die Disziplinarverfügung aufheben, die Disziplinarverfügung zu Gunsten des Beamten abändern oder das Disziplinarverfahren einstellen, wenn ein Dienstvergehen zwar erwiesen, der Ausspruch einer Disziplinarmaßnahme jedoch nicht angezeigt erscheint.

§ 61

Grenzen der erneuten Ausübung der Disziplinarbefugnisse

(1) Soweit die nach § 36 Absatz 2 zuständige Behörde die Disziplinar Klage zurückgenommen hat, können die ihr zu Grunde liegenden Handlungen nicht mehr Gegenstand eines Disziplinarver- fahrens sein.

(2) Hat das Verwaltungsgericht unanfechtbar über die Klage gegen eine Disziplinarverfügung entschieden, ist hinsichtlich der dieser Entscheidung zu Grunde liegenden Handlungen eine erneute Aus- übung der Disziplinarbefugnisse nur wegen solcher erheblicher Tat- sachen und Beweismittel zulässig, die keinen Eingang in das gerichtliche Disziplinarverfahren gefunden haben. Eine Verschär- fung der Disziplinarmaßnahme nach Art oder Höhe oder die Erhe- bung der Disziplinar Klage ist nur innerhalb von drei Monaten nach der Zustellung des Urteils zulässig, es sei denn, es ergeht wegen desselben Sachverhalts ein rechtskräftiges Urteil aufgrund von tat- sächlichen Feststellungen, die von denjenigen tatsächlichen Fest- stellungen, auf denen die Entscheidung beruht, abweichen. Vor der Entscheidung ist der Beamte zu hören.

Abschnitt 2

Besondere Verfahren

§ 62

Antrag des Beamten auf gerichtliche Fristsetzung

(1) Ist ein behördliches Disziplinarverfahren nicht innerhalb von sechs Monaten seit der Einleitung durch Einstellung, durch Erlass einer Disziplinarverfügung oder durch Erhebung der Disziplinar- Klage abgeschlossen worden, kann der Beamte bei dem Verwal- tungsgericht (§ 43) die gerichtliche Bestimmung einer Frist zum Abschluss des Disziplinarverfahrens beantragen. Die Frist des

Satzes 1 ist gehemmt, solange das Disziplinarverfahren nach § 24 ausgesetzt ist.

(2) Liegt ein zureichender Grund für den fehlenden Abschluss des behördlichen Disziplinarverfahrens innerhalb von sechs Monaten nicht vor, bestimmt der Vorsitzende der Disziplinarkammer eine Frist, in der es abzuschließen ist. Andernfalls wird der Antrag abgelehnt. § 53 Absatz 2 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.

(3) Wird das behördliche Disziplinarverfahren innerhalb der nach Absatz 2 bestimmten Frist nicht abgeschlossen, ist es durch Beschluss des Vorsitzenden der Disziplinarkammer einzustellen.

(4) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 3 steht einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 63

Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Bezügen

(1) Der Beamte kann die Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und der Einbehaltung von Dienst- oder Anwärterbezügen beim Verwaltungsgericht (§ 43) beantragen. Gleiches gilt für den Ruhestandsbeamten bezüglich der Einbehaltung von Ruhegehalt. Der Antrag ist beim Oberverwaltungsgericht zu stellen, wenn bei ihm in derselben Sache ein Disziplinarverfahren anhängig ist.

(2) Die vorläufige Dienstenthebung und die Einbehaltung von Bezügen sind auszusetzen, wenn ernstliche Zweifel an ihrer Rechtmäßigkeit bestehen.

(3) Für die Änderung oder Aufhebung von Beschlüssen über Anträge nach Absatz 1 gilt § 80 Absatz 7 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

Kapitel 3

Disziplinarverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht

Abschnitt 1 Berufung

§ 64

Statthaftigkeit; Form und Frist der Berufung

(1) Gegen ein Urteil des Verwaltungsgerichts über eine Disziplinarklage oder eine Klage gegen eine Disziplinarverfügung, mit der eine Kürzung der Dienstbezüge, eine Kürzung des Ruhegehalts oder eine Zurückstufung ausgesprochen worden ist, steht den Beteiligten die Berufung an das Oberverwaltungsgericht zu. Die Berufung ist beim Verwaltungsgericht innerhalb eines Monats nach Zustellung des vollständigen Urteils schriftlich einzulegen und zu begründen. Die Begründungsfrist kann auf einen vor ihrem Ablauf gestellten Antrag von der oder dem Vorsitzenden verlängert werden. Die Begründung muss einen bestimmten Antrag sowie die im Einzelnen anzuführenden Gründe der Anfechtung (Berufungsgründe) enthalten. Mangelt es an einem dieser Erfordernisse, ist die Berufung unzulässig.

(2) Im Übrigen steht den Beteiligten die Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts nur zu, wenn sie nach den Vor-

schriften der §§ 124 und 124a der Verwaltungsgerichtsordnung zugelassen worden ist.

§ 65

Berufungsverfahren

(1) Für das Berufungsverfahren gelten die Bestimmungen über das Disziplinarverfahren vor dem Verwaltungsgericht entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt. Die §§ 53 und 54 werden nicht angewandt.

(2) Wesentliche Mängel des behördlichen Disziplinarverfahrens, die nach § 55 Absatz 2 unberücksichtigt bleiben durften, bleiben auch im Berufungsverfahren unberücksichtigt.

(3) Ein Beweisantrag, der vor dem Verwaltungsgericht nicht innerhalb der Frist des § 58 Absatz 2 gestellt worden ist, kann abgelehnt werden, wenn seine Berücksichtigung nach der freien Überzeugung des Oberverwaltungsgerichts die Erledigung des Disziplinarverfahrens verzögern würde und der Beamte im ersten Rechtszug über die Folgen der Fristversäumung belehrt worden ist. Dies gilt nicht, wenn zwingende Gründe für die Verspätung glaubhaft gemacht werden. Beweisanträge, die das Verwaltungsgericht zu Recht abgelehnt hat, bleiben auch im Berufungsverfahren ausgeschlossen.

(4) Die durch das Verwaltungsgericht erhobenen Beweise können der Entscheidung ohne erneute Beweisaufnahme zu Grunde gelegt werden.

§ 66

Entscheidung über die Berufung; Beschluss; Urteil

(1) Das Oberverwaltungsgericht kann die Berufung auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung durch Beschluss verwerfen, wenn sie unzulässig ist. Die Beteiligten sind vorher zu hören. Der Beschluss nach Satz 1 steht einem Urteil gleich. § 130a der Verwaltungsgerichtsordnung findet keine Anwendung.

(2) Das Oberverwaltungsgericht entscheidet über die Berufung aufgrund mündlicher Verhandlung durch Urteil, wenn das Disziplinarverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird. § 60 Absatz 2 gilt entsprechend. § 106 der Verwaltungsgerichtsordnung über den Abschluss eines gerichtlichen Vergleiches findet keine Anwendung. Hat nur der Beamte Berufung eingelegt, darf das angefochtene Urteil des Verwaltungsgerichts nicht zum Nachteil des Beamten abgeändert werden.

(3) Eine Zurückverweisung an das Verwaltungsgericht ist ausgeschlossen.

Abschnitt 2 Beschwerde

§ 67

Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde

(1) Für die Statthaftigkeit, Form und Frist der Beschwerde gelten die §§ 146 und 147 der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts, durch die nach § 59 Absatz 1 über eine Disziplinarklage entschieden wird, kann

die Beschwerde nur auf das Fehlen der Zustimmung der Beteiligten gestützt werden.

(3) Für das Beschwerdeverfahren gegen Beschlüsse des Verwaltungsgerichts über eine Aussetzung nach § 63 gilt § 146 Absatz 4 der Verwaltungsgerichtsordnung entsprechend.

§ 68

Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts

Das Oberverwaltungsgericht entscheidet über die Beschwerde durch Beschluss.

Kapitel 4

Disziplinarverfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht

§ 69

Form, Frist und Zulassung der Revision

Für die Zulassung der Revision, für die Form und Frist der Einlegung der Revision und der Einlegung der Beschwerde gegen ihre Nichtzulassung sowie für die Revisionsgründe gelten die §§ 132, 133, 137 bis 139 der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 70

Revisionsverfahren; Entscheidung über die Revision

(1) Für das Revisionsverfahren gelten die Bestimmungen über das Disziplinarverfahren vor dem Oberverwaltungsgericht entsprechend.

(2) Für die Entscheidung über die Revision gelten die §§ 143 und 144 der Verwaltungsgerichtsordnung.

Kapitel 5

Wiederaufnahme des gerichtlichen Disziplinarverfahrens

§ 71

Wiederaufnahmegründe

(1) Die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ist zulässig, wenn

1. in dem Urteil eine Disziplinarmaßnahme ausgesprochen worden ist, die nach Art oder Höhe im Gesetz nicht vorgesehen ist,
2. Tatsachen oder Beweismittel beigebracht werden, die erheblich und neu sind,
3. das Urteil auf dem Inhalt einer unechten oder verfälschten Urkunde oder auf einem vorsätzlich oder fahrlässig falsch abgegebenen Zeugnis oder Gutachten beruht,
4. ein Urteil, auf dessen tatsächlichen Feststellungen das Urteil im Disziplinarverfahren beruht, durch ein anderes rechtskräftiges Urteil aufgehoben worden ist,
5. an dem Urteil ein Richter oder ein Beamtenbeisitzer mitgewirkt hat, der sich in dieser Sache der strafbaren Verletzung einer Amtspflicht schuldig gemacht hat,

6. an dem Urteil ein Richter oder Beamtenbeisitzer mitgewirkt hat, der von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war, es sei denn, dass die Gründe für den gesetzlichen Ausschluss bereits erfolglos geltend gemacht worden waren,

7. der Beamte nachträglich glaubhaft ein Dienstvergehen eingesteht, das in dem Disziplinarverfahren nicht festgestellt werden können, oder

8. im Verfahren der Disziplinaranzeige nach dessen rechtskräftigem Abschluss in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Entscheidung ergeht, nach der gemäß § 16 die Disziplinarmaßnahme nicht zulässig wäre.

(2) Erheblich im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 sind Tatsachen und Beweismittel, wenn sie allein oder in Verbindung mit den früher getroffenen Feststellungen geeignet sind, eine andere Entscheidung zu begründen, die Ziel der Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens sein kann. Neu im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2 sind Tatsachen und Beweismittel, die dem Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung nicht bekannt gewesen sind. Ergeht nach Eintritt der Rechtskraft des Urteils im Disziplinarverfahren in einem wegen desselben Sachverhalts eingeleiteten Straf- oder Bußgeldverfahren ein rechtskräftiges Urteil aufgrund von tatsächlichen Feststellungen, die von denjenigen tatsächlichen Feststellungen des Urteils im Disziplinarverfahren abweichen, auf denen es beruht, gelten die abweichenden Feststellungen des Urteils im Straf- oder Bußgeldverfahren als neue Tatsachen im Sinne des Absatzes 1 Nummer 2.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 und 5 ist die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens nur zulässig, wenn wegen der behaupteten Handlung eine rechtskräftige strafgerichtliche Verurteilung erfolgt ist oder wenn ein strafgerichtliches Verfahren aus anderen Gründen als wegen Mangels an Beweisen nicht eingeleitet oder nicht durchgeführt werden kann.

§ 72

Unzulässigkeit der Wiederaufnahme

(1) Die Wiederaufnahme des durch rechtskräftiges Urteil abgeschlossenen Disziplinarverfahrens ist unzulässig, wenn nach dem Eintritt der Rechtskraft

1. ein Urteil im Straf- oder Bußgeldverfahren ergangen ist, das sich auf denselben Sachverhalt gründet und diesen ebenso würdigt, solange dieses Urteil nicht rechtskräftig aufgehoben worden ist, oder
2. ein Urteil im Strafverfahren ergangen ist, durch das der Verurteilte sein Amt oder seinen Anspruch auf Ruhegehalt verloren hat oder ihn verloren hätte, wenn er noch im Dienst gewesen wäre oder Ruhegehalt bezogen hätte.

(2) Die Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens zu Ungunsten des Beamten ist außerdem unzulässig, wenn seit dem Eintritt der Rechtskraft des Urteils drei Jahre vergangen sind.

§ 73 Antrag; Verfahren

(1) Der Antrag auf Wiederaufnahme des Disziplinarverfahrens muss bei dem Verwaltungsgericht, dessen Entscheidung angefochten wird, binnen drei Monaten schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingereicht werden. Die Frist beginnt mit dem Tag, an dem der Antragsberechtigte von dem Grund für die Wiederaufnahme Kenntnis erhalten hat. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und anzugeben, inwieweit es angefochten wird und welche Änderungen beantragt werden. Der Antrag ist unter Bezeichnung der Beweismittel zu begründen.

(2) Für das weitere Verfahren gelten die Bestimmungen über das gerichtliche Disziplinarverfahren entsprechend, soweit sich aus diesem Gesetz nichts anderes ergibt.

§ 74 Entscheidung durch Beschluss

(1) Das Verwaltungsgericht (§ 43) kann den Antrag, auch nach der Eröffnung der mündlichen Verhandlung, durch Beschluss verwerfen, wenn es die gesetzlichen Voraussetzungen für seine Zulassung nicht für gegeben oder ihn für offensichtlich unbegründet hält.

(2) Das Verwaltungsgericht kann vor der Eröffnung der mündlichen Verhandlung mit Zustimmung der zuständigen Behörde durch Beschluss das angefochtene Urteil aufheben und die Disziplinaranzeige abweisen oder die Disziplinarverfügung aufheben oder das Disziplinarverfahren einstellen. Der Beschluss ist unanfechtbar.

(3) Der rechtskräftige Beschluss nach Absatz 1 sowie der Beschluss nach Absatz 2 stehen einem rechtskräftigen Urteil gleich.

§ 75 Mündliche Verhandlung; Entscheidung durch Urteil

(1) Das Verwaltungsgericht entscheidet, wenn das Wiederaufnahmeverfahren nicht auf andere Weise abgeschlossen wird, aufgrund mündlicher Verhandlung durch Urteil.

(2) Gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts und des Obergerichtes kann das in dem jeweiligen Verfahren statthafte Rechtsmittel eingelegt werden.

§ 76 Rechtswirkung; Entschädigung

(1) Wird in einem Wiederaufnahmeverfahren das angefochtene Urteil zu Gunsten des Beamten aufgehoben, erhält dieser von dem Eintritt der Rechtskraft des aufgehobenen Urteils an die Rechtsstellung, die er erhalten hätte, wenn das aufgehobene Urteil der Entscheidung entsprochen hätte, die im Wiederaufnahmeverfahren ergangen ist. Würde in dem aufgehobenen Urteil auf Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder auf Aberkennung des Ruhegehalts erkannt, gilt § 33 des Landesbeamtengesetzes entsprechend.

(2) Der Beamte und die Personen, denen er kraft Gesetzes unterhaltspflichtig ist, können im Falle des Absatzes 1 neben den hier nach nachträglich zu gewährenden Bezügen in entsprechender

Anwendung des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen Ersatz des sonstigen Schadens vom Dienstherrn verlangen. Der Anspruch ist innerhalb von drei Monaten nach dem rechtskräftigen Abschluss des Wiederaufnahmeverfahrens bei der für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständigen Behörde oder der nach § 36 Absatz 2 Satz 2 zuständigen Stelle geltend zu machen.

Kapitel 6 Kostenentscheidung im gerichtlichen Disziplinarverfahren

§ 77 Gerichtskosten

(1) In gerichtlichen Disziplinarverfahren werden Gebühren nach dem Gebührenverzeichnis der Anlage zu diesem Gesetz erhoben. Anträge auf gerichtliche Fristsetzung (§ 62) sind gerichtsgebührenfrei. Im Übrigen sind die für die Kosten in Verfahren vor den Gerichten der Verwaltungsgerichtsbarkeit geltenden Vorschriften des Gerichtskostengesetzes entsprechend anzuwenden.

(2) Kosten im Sinne dieses Gesetzes sind auch die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung notwendigen Aufwendungen der Beteiligten einschließlich der Kosten des behördlichen Disziplinarverfahrens.

§ 78 Kostentragungspflicht; Erstattungsfähige Kosten

(1) Für die Kostentragungspflicht der Beteiligten und die Erstattungsfähigkeit der Kosten gelten die Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung (§§ 154 ff.) entsprechend, sofern sich aus den nachfolgenden Vorschriften nichts anderes ergibt. § 39 Absatz 4 Satz 2 gilt entsprechend.

(2) Wird eine Disziplinarverfügung trotz Vorliegens eines Dienstvergehens aufgehoben, können die Kosten ganz oder teilweise dem Beamten auferlegt werden.

(3) Wird das Disziplinarverfahren nach § 62 Absatz 3 eingestellt, trägt der Dienstherr die Kosten des Verfahrens. Verfahren nach § 63 gelten als Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes.

Teil 5 Unterhaltsbeitrag; Unterhaltsleistung und Begnadigung

§ 79 Unterhaltsbeitrag bei Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder bei Aberkennung des Ruhegehalts

(1) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags nach § 12 Absatz 3 oder § 14 Absatz 2 beginnt, soweit in der Entscheidung nichts anderes bestimmt ist, zum Zeitpunkt des Verlustes der Dienstbezüge oder des Ruhegehalts.

(2) Die Zahlung des Unterhaltsbeitrags nach § 14 Absatz 2 steht unter dem Vorbehalt der Rückforderung, wenn für denselben Zeitraum eine Rente aufgrund der Nachversicherung gewährt wird. Zur Sicherung des Rückforderungsanspruchs hat der Ruhestandsbeamte eine entsprechende Abtretungserklärung abzugeben.

Anlage

(3) Das Verwaltungsgericht kann in der Entscheidung bestimmen, dass der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise an Personen gezahlt wird, zu deren Unterhalt der Beamte oder der Ruhestandsbeamte verpflichtet ist. Nach Rechtskraft der Entscheidung kann dies die oberste Dienstbehörde bestimmen.

(4) Auf den Unterhaltsbeitrag werden Erwerbs- und Erwerbserwerbseinkommen im Sinne des § 18a Absatz 2 sowie Absatz 3 Satz 1 und 2 des Vierten Buchs Sozialgesetzbuch angerechnet. Der frühere Beamte oder Ruhestandsbeamte ist verpflichtet, der obersten Dienstbehörde alle Änderungen in seinen Verhältnissen, die für die Zahlung des Unterhaltsbeitrags bedeutsam sein können, unverzüglich anzuzeigen. Kommt er dieser Pflicht schuldhaft nicht nach, kann ihm der Unterhaltsbeitrag ganz oder teilweise mit Wirkung für die Vergangenheit entzogen werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.

(5) Der Anspruch auf Unterhaltsbeitrag erlischt, wenn der Betroffene wieder in ein öffentlich-rechtliches Amts- oder Dienstverhältnis berufen wird.

§ 80 Unterhaltsleistung bei Mithilfe zur Aufdeckung von Straftaten

(1) Im Falle der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts kann die zuletzt zuständige oberste Dienstbehörde dem ehemaligen Beamten oder ehemaligen Ruhestandsbeamten, der gegen das Verbot der Annahme von Belohnungen oder Geschenken verstoßen hat, die Gewährung einer monatlichen Unterhaltsleistung zusagen, wenn er sein Wissen über Tatsachen offenbart hat, deren Kenntnis dazu beigetragen hat, Straftaten, insbesondere nach den §§ 331 bis 335 des Strafgesetzbuches, zu verhindern oder über seinen eigenen Tatbeitrag hinaus aufzuklären. Die Nachversicherung ist durchzuführen.

(2) Die Unterhaltsleistung ist als Prozentsatz der Anwartschaft auf eine Altersrente, die sich aus der Nachversicherung ergibt, oder einer entsprechenden Leistung aus der berufsständischen Alterssicherung mit folgenden Maßgaben festzusetzen:

1. die Unterhaltsleistung darf die Höhe der Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung nicht erreichen;
2. Unterhaltsleistung und Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung dürfen zusammen den Betrag nicht übersteigen, der sich als Ruhegehalt nach § 14 Absatz 1 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern ergäbe.

Die Höchstgrenzen nach Satz 1 gelten auch für die Zeit des Bezugs der Unterhaltsleistung; an die Stelle der Rentenanwartschaft aus der Nachversicherung tritt die anteilige Rente.

(3) Die Zahlung der Unterhaltsleistung an den früheren Beamten kann erst erfolgen, wenn er die Regelaltersgrenze nach Maßgabe des Landesbeamtenversorgungsgesetzes erreicht hat oder eine Rente wegen Erwerbs- oder Berufsunfähigkeit aus der gesetzlichen Rentenversicherung oder eine entsprechende Leistung aus der berufsständischen Versorgung erhält.

(4) Der Anspruch auf die Unterhaltsleistung erlischt bei erneutem Eintritt in den öffentlichen Dienst sowie in den Fällen, die bei

einem Ruhestandsbeamten das Erlöschen der Versorgungsbezüge nach § 59 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes Mecklenburg-Vorpommern zur Folge hätten. Der hinterbliebene Ehegatte oder Lebenspartner erhält 55 Prozent der Unterhaltsleistung, wenn zum Zeitpunkt der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder der Aberkennung des Ruhegehalts die Ehe oder Lebenspartnerschaft bereits bestanden hatte.

§ 81 Begnadigung

Dem Ministerpräsidenten steht das Begnadigungsrecht in Disziplinarsachen nach diesem Gesetz zu. Er kann es anderen Stellen übertragen.

Teil 6 Besondere Bestimmungen für einzelne Beamtengruppen

Kapitel 1 Beamte der Landespolizei

§ 82 Ausübung der Disziplinarbefugnisse

Das Ministerium für Inneres und Sport bestimmt durch Rechtsverordnung, wer in Disziplinarangelegenheiten der Beamten der Landespolizei die Befugnisse als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter ausübt. Darin können die Disziplinarbefugnisse des Dienstvorgesetzten abweichend von § 35 Absatz 2 Satz 1 festgelegt werden. Die oberste Dienstbehörde kann ihre Zuständigkeiten und Befugnisse ganz oder teilweise auf den zuständigen Dienstvorgesetzten übertragen.

Kapitel 2 Disziplinarverfahren gegen Beamte auf Probe oder Beamte auf Widerruf

§ 83 Zulässige Disziplinarmaßnahmen

Bei Beamten auf Probe oder auf Widerruf sind nur Verweis und Geldbuße zulässig.

§ 84 Entlassungsverfahren; Ermittlungen

(1) Ein Beamter auf Probe kann nach § 23 Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 des Beamtenstatusgesetzes nur entlassen werden, nachdem die für die Erhebung der Disziplinaranzeige zuständige Behörde oder die nach § 36 Absatz 2 Satz 2 zuständige Stelle nach den Bestimmungen dieses Gesetzes Ermittlungen durchgeführt hat.

(2) Ein Beamter auf Probe kann die Durchführung von Ermittlungen nach Absatz 1 beantragen, um sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens zu entlasten. § 20 gilt entsprechend.

(3) Bei einem Beamten auf Widerruf, der wegen eines Dienstvergehens entlassen werden soll (§ 23 Absatz 4 des Beamtenstatusgesetzes) oder der sich von dem Verdacht eines Dienstvergehens entlasten will, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

Kapitel 3
**Disziplinarverfahren gegen Beamte der Gemeinden,
Landkreise, Ämter und Zweckverbände (Kommunalbeamte)**

§ 85
Ausübung der Disziplinarbefugnisse

(1) In Disziplinarverfahren gegen Wahlbeamte nimmt die Rechtsaufsichtsbehörde die Disziplinarbefugnisse des Dienstvorgesetzten wahr. Die oberste Rechtsaufsichtsbehörde tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde.

(2) In Disziplinarverfahren gegen die nach der Kommunalverfassung und dem Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz M-V zu ernennenden Ehrenbeamten nimmt die Rechtsaufsichtsbehörde die Disziplinarbefugnisse des Dienstvorgesetzten wahr. In Gemeinden mit Berufsfeuerwehren übt der Bürgermeister die Disziplinarbefugnis auch über die zu Ehrenbeamten zu ernennenden ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen aus. Die oberste Rechtsaufsichtsbehörde tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde.

(3) Die Befugnisse des Dienstvorgesetzten nimmt in Disziplinarverfahren gegen die sonstigen Beamten der Gemeinden der Bürgermeister, der Landkreise der Landrat, der Ämter der Amtsvorsteher und der Zweckverbände der Verbandsvorsteher wahr. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde. Abweichend von § 35 Absatz 3 kann die oberste Dienstbehörde ihre Befugnis zur Verhängung einer Zurückstufung generell oder im Einzelfall auf den zuständigen Dienstvorgesetzten übertragen.

(4) Für Ruhestandsbeamte gelten die Absätze 1 und 3 entsprechend.

§ 86
Kürzung der Dienstbezüge; Zurückstufung

(1) § 10 Absatz 6 Satz 2 gilt nicht für die Ernennung eines hauptamtlichen Bürgermeisters oder Landrates zum Beamten auf Zeit.

(2) Wird ein Beamter zurückgestuft und während des Zeitraumes der Zurückstufung zum hauptamtlichen Bürgermeister oder Landrat gewählt, findet § 11 Absatz 4 keine Anwendung. Die oberste Dienstbehörde setzt nach § 10 Absatz 1 eine angemessene Kürzung der Dienstbezüge für längstens fünf Jahre fest.

Kapitel 4
**Disziplinarverfahren gegen Beamte der sonstigen der Aufsicht
des Landes unterstehenden Körperschaften, rechtsfähigen
Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
(Körperschaftsbeamte)**

§ 87
Ausübung der Disziplinarbefugnisse

Dienstvorgesetzter in Disziplinarverfahren gegen Beamte der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, rechtsfähigen Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts ist die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde. Die zuständige Rechtsaufsichtsbehörde tritt an die Stelle der obersten Dienstbehörde im Sinne dieses Gesetzes. Die für die Rechtsaufsicht zuständige oberste Landesbehörde kann im Einvernehmen mit

dem Ministerium für Inneres und Sport die Zuständigkeit durch Rechtsverordnung abweichend regeln.

Teil 7
Übergangsbestimmungen

§ 88
Übergangsbestimmungen

(1) Die nach bisherigem Recht eingeleiteten Disziplinarverfahren werden in der Lage, in der sie sich bei Inkrafttreten dieses Gesetzes befinden, nach diesem Gesetz fortgeführt, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist. Maßnahmen, die nach bisherigem Recht getroffen worden sind, bleiben rechtswirksam.

(2) Die folgenden Disziplinarmaßnahmen nach bisherigem Recht stehen folgenden Disziplinarmaßnahmen nach diesem Gesetz gleich:

1. die Gehaltskürzung der Kürzung der Dienstbezüge,
2. die Versetzung in ein Amt derselben Laufbahn mit geringerem Endgrundgehalt der Zurückstufung und
3. die Entfernung aus dem Dienst der Entfernung aus dem Beamtenverhältnis.

(3) Wegen begangener Dienstvergehen, für die bis zum Tage vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes die Voraussetzungen des § 5 der Landesdisziplinarordnung vorgelegen haben und deswegen eine Disziplinarmaßnahme nicht verhängt werden durfte, darf auch nach diesem Gesetz eine Disziplinarmaßnahme nicht verhängt werden. Im Übrigen richtet sich das Disziplinarmaßnahmeverbot wegen Zeitablaufs nach diesem Gesetz.

(4) Die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eingeleiteten förmlichen Disziplinarverfahren werden nach bisherigem Recht fortgeführt. Für die Anschuldigung und die Durchführung des gerichtlichen Verfahrens gilt ebenfalls das bisherige Recht.

(5) Statthaftigkeit, Frist und Form eines Rechtsbehelfs oder Rechtsmittels gegen eine Entscheidung, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes ergangen ist, bestimmen sich nach bisherigem Recht. Im weiteren Verfahren gelten ebenfalls die Bestimmungen des bisherigen Rechts.

(6) Die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes anhängigen gerichtlichen Disziplinarverfahren werden nach den Bestimmungen des bisherigen Rechts fortgeführt.

(7) Ist wegen eines vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes begangenen Dienstvergehens gegen einen Beamten im Straf- oder im Bußgeldverfahren unanfechtbar eine Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme verhängt worden, darf wegen desselben Sachverhalts eine Disziplinarmaßnahme nach diesem Gesetz nicht verhängt werden, wenn die Verhängung einer entsprechenden Disziplinarmaßnahme nach bisherigem Recht nicht zulässig war. Dies gilt auch dann, wenn die Strafe, Geldbuße oder Ordnungsmaßnahme nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verhängt wird.

(8) Für die Wiederaufnahme von Disziplinarverfahren, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes rechtskräftig abgeschlossen worden sind, gelten die §§ 91 bis 101 der Landesdisziplinarordnung. Ab dem Inkrafttreten gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes.

(9) Die nach bisherigem Recht in einem Disziplinarverfahren ergangenen Entscheidungen sind nach bisherigem Recht zu vollstrecken, wenn die Entscheidungen unanfechtbar geworden sind.

(10) Die Frist für das Verwertungsverbot und ihre Berechnung für die Disziplinarmaßnahmen, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes verhängt worden sind, bestimmen sich nach diesem Gesetz. Dies gilt nicht, wenn die Frist und ihre Berechnung nach bisherigem Recht für den Beamten günstiger sind.

(11) Gebühren nach § 77 Absatz 1 Satz 1 werden nur für die nach dem 31. Dezember 2015 anhängig gewordenen gerichtlichen Verfahren erhoben. Alle nach dem 31. Dezember 2015 eingeleiteten Rechtsmittelverfahren sind gebührenpflichtig.

(Inkrafttreten, Außerkrafttreten)

Anlage
(zu § 77)

Gebührenverzeichnis

Nummer	Gebührentatbestand	Betrag oder Satz der Gebühr
	Vorbemerkung: Das Verfahren über den Antrag auf Wiederaufnahme gilt als neuer Rechtszug.	
	Abschnitt 1 Disziplarklageverfahren und Klageverfahren gegen eine Disziplinarverfügung oder eine sonstige beschwerende disziplinarrechtliche Entscheidung in erster Instanz	
10	Verfahren über eine Disziplarklage mit dem Antrag auf - Entfernung aus dem Beamtenverhältnis oder - Aberkennung des Ruhegehaltes	360 Euro
11	Verfahren über die Klage gegen eine Disziplinarverfügung, in der als Disziplinarmaßnahme ausgesprochen worden ist - Zurückstufung:	240 Euro
12	- Kürzung der Dienstbezüge:	180 Euro
13	- Kürzung des Ruhegehaltes:	180 Euro
14	- Geldbuße:	120 Euro
15	- Verweis:	60 Euro
16	Verfahren über die Klage gegen eine Disziplinarverfügung, wenn nur die Kostengrundentscheidung in der Disziplinarverfügung angegriffen wird:	60 Euro

17	Verfahren über die Klage gegen eine Einstellungsverfügung, wenn damit eine Missbilligung ausgesprochen oder soweit in der Einstellungsverfügung gleichwohl das Vorliegen eines Dienstpflichtverstoßes festgestellt wurde:	60 Euro
18	Verfahren über die Klage gegen die beschwerende Ablehnung eines Antrags nach § 20 (Einleitung des Disziplinarverfahrens auf Antrag des Beamten):	60 Euro
19	<p>Beendigung des gesamten Verfahren durch</p> <p>1. Zurücknahme der Klage</p> <p>a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder</p> <p>b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird,</p> <p>2. Erledigungserklärungen, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer oder eines Beteiligten folgt, oder</p> <p>3. Beschluss des Gerichts nach § 55 Absatz 3 Satz 3</p> <p>Dies gilt auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	0,5 der Gebühr nach den Nummern 10 bis 18
Abschnitt 2 Zulassung und Durchführung der Berufung		
20	Verfahren über die Zulassung der Berufung, soweit der Antrag abgelehnt wird:	1,0 der Gebühr nach den Nummern 10 bis 18
21	<p>Verfahren über die Zulassung der Berufung, soweit der Antrag zurückgenommen oder das Verfahren durch anderweitige Erledigung beendet wird:</p> <p>Die Gebühr entsteht nicht, wenn die Berufung zugelassen wird.</p>	0,5 der Gebühr nach den Nummern 10 bis 18
22	Verfahren über die Berufung im Allgemeinen:	1,5 der Gebühr nach den Nummern 10 bis 18

23	<p>Wird das gesamte Verfahren durch Zurücknahme der Berufung oder der Klage beendet, bevor die Schrift zur Begründung der Berufung bei Gericht eingegangen ist:</p> <p>Erledigungserklärungen stehen einer Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer oder eines Beteiligten folgt.</p>	0,5 der Gebühr nach Nummer 20
24	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens, soweit Nummer 23 nicht erfüllt ist, durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme der Berufung oder der Klage <ol style="list-style-type: none"> a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder 2. Erledigungserklärungen, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer oder eines Beteiligten folgt: <p>Dies gilt auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	1,0 der Gebühr nach Nummer 22
	<p>Abschnitt 3 Revision</p>	
30	Verfahren über die Revision im Allgemeinen:	2,0 der Gebühr nach den Nummern 10 bis 18
31	<p>Wird das gesamte Verfahren durch Zurücknahme der Revision oder der Klage beendet, bevor die Schrift zur Begründung der Revision bei Gericht eingegangen ist:</p> <p>Erledigungserklärungen stehen einer Zurücknahme gleich, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer oder eines Beteiligten folgt.</p>	1,0 der Gebühr nach Nummer 30

32	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens, soweit Nummer 31 nicht erfüllt ist, durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme der Revision oder der Klage <ol style="list-style-type: none"> a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder 2. Erledigungserklärung, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer oder eines Beteiligten folgt: <p>Dies gilt auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	1,5 der Gebühr nach Nummer 30
<p>Abschnitt 4 Besondere Verfahren</p>		
40	Verfahren über den Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenthebung und Einbehaltung von Bezügen (§ 63):	180 Euro
41	Verfahren über die Klage gegen eine Entscheidung nach § 76 Absatz 2 (Entschädigung):	60 Euro
42	<p>Beendigung des gesamten Verfahrens durch</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Zurücknahme des Antrags oder der Klage <ol style="list-style-type: none"> a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder 2. Erledigungserklärungen, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer oder eines Beteiligten folgt: <p>Dies gilt auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.</p>	0,5 der Gebühr nach den Nummern 40 bis 41

	Abschnitt 5 Beschwerde	
50	Verfahren über die Beschwerde gegen die Entscheidung über den Antrag auf Aussetzung der vorläufigen Dienstenhebung oder der Einbehaltung von Bezügen (§ 63):	1,5 der Gebühr nach Nummer 40
51	Verfahren über die Beschwerde gegen eine Entscheidung in der Hauptsache durch Beschluss nach § 59:	1,5 der Gebühr nach den Nummern 10 bis 18
52	Verfahren über die Beschwerde gegen die Nichtzulassung der Revision: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen.	1,5 der Gebühr nach den Nummern 10 bis 18
53	Beendigung des gesamten Verfahrens durch 1. Zurücknahme des Antrags oder der Klage a) vor dem Schluss der mündlichen Verhandlung oder b) wenn eine solche nicht stattfindet, vor Ablauf des Tages, an dem die Entscheidung in der Hauptsache der Geschäftsstelle übermittelt wird, oder 2. Erledigungserklärungen, wenn keine Entscheidung über die Kosten ergeht oder die Entscheidung einer zuvor mitgeteilten Einigung der Beteiligten über die Kostentragung oder der Kostenübernahmeerklärung einer oder eines Beteiligten folgt: Dies gilt auch, wenn mehrere Ermäßigungstatbestände erfüllt sind.	0,5 der Gebühr nach den Nummern 10 bis 18
54	Verfahren über nicht besonders aufgeführte Beschwerden in disziplinargerichtlichen Verfahren, die nicht nach anderen Vorschriften gebührenfrei sind: Die Beschwerde wird verworfen oder zurückgewiesen.	50 Euro
	Anmerkung: Im Rahmen des behördlichen Disziplinarverfahrens sind Tätigkeiten der Gerichte im Zusammenhang mit - § 27 Vernehmung von Zeugen und Sachverständige, - § 28 Herausgabe von Unterlagen, - § 29 Beschlagnahme und Durchsuchungen, - § 62 Antrag auf gerichtliche Fristsetzung gerichtsgebührenfrei.“	

Gesetz zur Änderung des Landesjustizkostengesetzes und des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes

Vom 11. November 2015

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 363 - 2

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Landesjustizkostengesetzes¹

Das Landesjustizkostengesetz vom 7. Oktober 1993 (GVOBl. M-V S. 843), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2012 (GVOBl. M-V S. 550) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Wörter „dem Justizverwaltungskostengesetz“ ersetzt.
2. In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 4 Absatz 1 bis 5 der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Angabe „Teil 2 des Kostenverzeichnisses zum Justizverwaltungskostengesetz“ ersetzt.
3. In § 5 Nummer 1 wird die Angabe „§ 4 Absatz 1, 2, 4 und 5 sowie § 5 Absatz 1 der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Angabe „Teil 2 des Kostenverzeichnisses zum Justizverwaltungskostengesetz“ ersetzt.
4. In § 6 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „§ 13 der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Angabe „§ 22 Satz 1 des Justizverwaltungskostengesetzes“ ersetzt.
5. In § 6 Absatz 3 vor Nummer 1 werden die Wörter „abweichend von der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Wörter „abweichend vom Justizverwaltungskostengesetz“ ersetzt.
6. In § 6 Absatz 3 Nummer 6 wird die Angabe „§ 92 Absatz 1 Satz 1 der Kostenordnung“ durch die Angabe „Absatz 1 der Vorbemerkung 1.1 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz“ ersetzt.
7. In § 6 Absatz 3 Nummer 8 wird die Angabe „§ 3 der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Angabe „§ 4 Absatz 3 des Justizverwaltungskostengesetzes“ ersetzt.
8. § 9 Satz 2 wird aufgehoben.
9. § 10 wird aufgehoben.
10. Das Gebührenverzeichnis wird wie folgt geändert:
 - a) In Nummer 1 wird die Angabe „25 bis 385 EUR“ durch die Angabe „35 bis 520 EUR“ ersetzt.

- b) In Nummer 3.1 wird die Angabe „8 bis 255 EUR“ durch die Angabe „10 bis 340 EUR“ ersetzt.
- c) In Nummer 3.2 wird die Angabe „8 EUR“ durch die Angabe „10 EUR“ ersetzt.
- d) In der Anmerkung zu Nummer 3.2 wird die Angabe „§ 137 Absatz 1 Nummer 2 der Kostenordnung“ durch die Angabe „Nummer 31002 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz“ ersetzt.
- e) In Nummer 3.3 wird die Angabe „8 bis 255 EUR“ durch die Angabe „10 bis 340 EUR“ ersetzt.
- f) In Nummer 3.4 wird die Angabe „8 bis 65 EUR“ durch die Angabe „10 bis 85 EUR“ ersetzt.
- g) Nach Nummer 4.3 wird das Wort „Anmerkung“ durch das Wort „Anmerkungen“ ersetzt.
- h) Nach Nummer 5 wird das Wort „Anmerkung“ durch das Wort „Anmerkungen“ ersetzt.
- i) In Nummer 3 der Anmerkungen zu Nummer 5 wird die Angabe „§ 7a der Justizverwaltungskostenordnung“ durch die Angabe „§ 20 des Justizverwaltungskostengesetzes“ ersetzt.

Artikel 2 Änderung des Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetzes²

Das Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz vom 13. September 1990 (GVOBl. M-V S. 636), das zuletzt durch das 2. Änderungsgesetz vom 1. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 329, 436) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In § 39 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 380 Abs. 1 Satz 2“ durch die Angabe „§ 380 Absatz 1 Satz 3“ ersetzt.
2. In § 51 Absatz 1 Nummer 1 wird die Angabe „§ 136 Abs. 2 und 3 der Kostenordnung“ durch die Angabe „Nummern 1, 2 und 3 Absätze 1 und 2 der Nummer 31000 des Kostenverzeichnisses zum Gerichts- und Notarkostengesetz“ ersetzt.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 11. November 2015

**Der Ministerpräsident
Erwin Sellering**

**Die Justizministerin
Uta-Maria Kuder**

¹ Ändert Gesetz vom 7. Oktober 1993; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 363 - 1

² Ändert Gesetz vom 13. September 1990; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 304 - 1

Erstes Gesetz zur Änderung des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V*

Vom 13. November 2015

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Seniorenmitwirkungsgesetzes M-V

Das Seniorenmitwirkungsgesetz M-V vom 26. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 422) wird wie folgt geändert:

1. Nach § 10 wird folgender § 11 eingefügt:

„§ 11 Evaluation

Die Regelungen dieses Gesetzes werden in einem Abstand von fünf Jahren evaluiert.“

2. Der bisherige § 11 wird § 12 und wie folgt geändert:

- a) In der Überschrift werden das Komma und das Wort „Außerkräftreten“ gestrichen.
- b) Die Wörter „und tritt mit Ablauf des fünften Jahres des auf die Verkündung folgenden Jahres außer Kraft“ werden gestrichen.

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt. Es ist im Gesetz- und Verordnungsblatt für Mecklenburg-Vorpommern zu verkünden.

Schwerin, den 13. November 2015

Der Ministerpräsident

Erwin Sellering

**Die Ministerin für Arbeit,
Gleichstellung und Soziales**

Birgit Hesse

* Ändert Gesetz vom 26. Juli 2010; GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 860 - 14

Allgemeine Ferienverordnung für die Schuljahre 2017/2018 bis 2023/2024 (AFerVO 2017/2024 M-V)[#]

Vom 27. Oktober 2015

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 6 - 64

Aufgrund des § 69 Nummer 7 des Schulgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. September 2010 (GVOBl. M-V S. 462; 2011 S. 859; 2012 S. 524), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Dezember 2014 (GVOBl. M-V S. 644) geändert worden ist, verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur:

§ 1

Allgemeine Ferientermine

Die Ferien für die Schuljahre 2017/2018 bis 2023/2024 werden wie folgt festgelegt:

1. Für die allgemein bildenden Schulen

a) Schuljahr 2017/2018

	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Herbstferien	23.10.2017 (Montag)	28.10.2017 (Samstag)
Weihnachtsferien	21.12.2017 (Donnerstag)	03.01.2018 (Mittwoch)
Winterferien	05.02.2018 (Montag)	16.02.2018 (Freitag)
Osterferien	26.03.2018 (Montag)	04.04.2018 (Mittwoch)
Pfingstferien	18.05.2018 (Freitag)	22.05.2018 (Dienstag)
Sommerferien	09.07.2018 (Montag)	18.08.2018 (Samstag)

zusätzliche feststehende Ferientage: drei

b) Schuljahr 2018/2019

	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Herbstferien	08.10.2018 (Montag)	13.10.2018 (Samstag)
Weihnachtsferien	24.12.2018 (Montag)	05.01.2019 (Samstag)
Winterferien	04.02.2019 (Montag)	15.02.2019 (Freitag)
Osterferien	15.04.2019 (Montag)	24.04.2019 (Mittwoch)
Pfingstferien	07.06.2019 (Freitag)	11.06.2019 (Dienstag)
Sommerferien	01.07.2019 (Montag)	10.08.2019 (Samstag)

zusätzliche feststehende Ferientage: drei

c) Schuljahr 2019/2020

	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Herbstferien	07.10.2019 (Montag)	12.10.2019 (Samstag)
Weihnachtsferien	23.12.2019 (Montag)	04.01.2020 (Samstag)
Winterferien	10.02.2020 (Montag)	21.02.2020 (Freitag)
Osterferien	06.04.2020 (Montag)	15.04.2020 (Mittwoch)
Pfingstferien	29.05.2020 (Freitag)	02.06.2020 (Dienstag)
Sommerferien	22.06.2020 (Montag)	01.08.2020 (Samstag)

zusätzliche feststehende Ferientage: drei

d) Schuljahr 2020/2021

	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Herbstferien	05.10.2020 (Montag)	10.10.2020 (Samstag)
Weihnachtsferien	21.12.2020 (Montag)	02.01.2021 (Samstag)
Winterferien	06.02.2021 (Samstag)	18.02.2021 (Donnerstag) ¹⁾
Osterferien	29.03.2021 (Montag)	07.04.2021 (Mittwoch)
Pfingstferien	21.05.2021 (Freitag)	25.05.2021 (Dienstag)
Sommerferien	21.06.2021 (Montag)	31.07.2021 (Samstag)

zusätzliche feststehende Ferientage: drei

e) Schuljahr 2021/2022

	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Herbstferien	02.10.2021 (Samstag)	09.10.2021 (Samstag)
Weihnachtsferien	22.12.2021 (Mittwoch)	31.12.2021 (Freitag)
Winterferien	05.02.2022 (Samstag)	17.02.2022 (Donnerstag) ²⁾
Osterferien	11.04.2022 (Montag)	20.04.2022 (Mittwoch)
Pfingstferien	03.06.2022 (Freitag)	07.06.2022 (Dienstag)
Sommerferien	04.07.2022 (Montag)	13.08.2022 (Samstag)

zusätzliche feststehende Ferientage: drei

f) Schuljahr 2022/2023

	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Herbstferien	10.10.2022 (Montag)	14.10.2022 (Freitag)
Weihnachtsferien	22.12.2022 (Donnerstag)	02.01.2023 (Montag)
Winterferien	06.02.2023 (Montag)	18.02.2023 (Samstag)
Osterferien	03.04.2023 (Montag)	12.04.2023 (Mittwoch)
Pfingstferien	26.05.2023 (Freitag)	30.05.2023 (Dienstag)
Sommerferien	17.07.2023 (Montag)	26.08.2023 (Samstag)

zusätzliche feststehende Ferientage: drei

[#] Verkündet im Mitt.bl. BM M-V vom 6. November 2015 S. 150

¹⁾ Der 19.02.2021 (Freitag) wird gemäß § 3 Absatz 3 des Hamburger Abkommens als schulfreier Tag erklärt.

²⁾ Der 18.02.2022 (Freitag) wird gemäß § 3 Absatz 3 des Hamburger Abkommens als schulfreier Tag erklärt.

g) Schuljahr 2023/2024

	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Herbstferien	09.10.2023 (Montag)	14.10.2023 (Samstag)
Weihnachts- ferien	21.12.2023 (Donnerstag)	03.01.2024 (Mittwoch)
Winterferien	05.02.2024 (Montag)	16.02.2024 (Freitag)
Osterferien	25.03.2024 (Montag)	03.04.2024 (Mittwoch)
Pfingstferien	17.05.2024 (Freitag)	21.05.2024 (Dienstag)
Sommerferien	22.07.2024 (Montag)	31.08.2024 (Samstag)

zusätzliche feststehende Ferientage: drei

2. Für die beruflichen Schulen

a) Schuljahr 2017/2018

	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Herbstferien	23.10.2017 (Montag)	28.10.2017 (Samstag)
Weihnachts- ferien	22.12.2017 (Freitag)	02.01.2018 (Dienstag)
Winterferien	05.02.2018 (Montag)	17.02.2018 (Samstag)
Osterferien	26.03.2018 (Montag)	07.04.2018 (Samstag)
Sommerferien	23.07.2018 (Montag)	31.08.2018 (Freitag)

zusätzliche feststehende Ferientage: fünf

b) Schuljahr 2018/2019

	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Herbstferien	08.10.2018 (Montag)	13.10.2018 (Samstag)
Weihnachts- ferien	24.12.2018 (Montag)	05.01.2019 (Samstag)
Winterferien	04.02.2019 (Montag)	08.02.2019 (Freitag)
Osterferien	15.04.2019 (Montag)	27.04.2019 (Samstag)
Sommerferien	15.07.2019 (Montag)	31.08.2019 (Samstag)

zusätzliche feststehende Ferientage: drei

c) Schuljahr 2019/2020

	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Herbstferien	07.10.2019 (Montag)	12.10.2019 (Samstag)
Weihnachts- ferien	23.12.2019 (Montag)	04.01.2020 (Samstag)
Winterferien	10.02.2020 (Montag)	15.02.2020 (Samstag)
Osterferien	06.04.2020 (Montag)	17.04.2020 (Freitag)
Sommerferien	13.07.2020 (Montag)	29.08.2020 (Samstag)

zusätzliche feststehende Ferientage: drei

d) Schuljahr 2020/2021

	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Herbstferien	05.10.2020 (Montag)	10.10.2020 (Samstag)
Weihnachts- ferien	21.12.2020 (Montag)	02.01.2021 (Samstag)
Winterferien	05.02.2021 (Freitag)	13.02.2021 (Samstag)
Osterferien	29.03.2021 (Montag)	09.04.2021 (Freitag)
Sommerferien	12.07.2021 (Montag)	28.08.2021 (Samstag)

zusätzliche feststehende Ferientage: einer

e) Schuljahr 2021/2022

	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Herbstferien	02.10.2021 (Samstag)	09.10.2021 (Samstag)
Weihnachts- ferien	22.12.2021 (Mittwoch)	03.01.2022 (Montag)
Winterferien	05.02.2022 (Samstag)	12.02.2022 (Samstag)
Osterferien	11.04.2022 (Montag)	22.04.2022 (Freitag)
Sommerferien	11.07.2022 (Montag)	27.08.2022 (Samstag)

zusätzliche feststehende Ferientage: einer

f) Schuljahr 2022/2023

	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Herbstferien	10.10.2022 (Montag)	15.10.2022 (Samstag)
Weihnachts- ferien	22.12.2022 (Donnerstag)	02.01.2023 (Montag)
Winterferien	06.02.2023 (Montag)	11.02.2023 (Samstag)
Osterferien	03.04.2023 (Montag)	15.04.2023 (Samstag)
Sommerferien	17.07.2023 (Montag)	01.09.2023 (Freitag)

zusätzliche feststehende Ferientage: drei

g) Schuljahr 2023/2024

	Erster Ferientag	Letzter Ferientag
Herbstferien	09.10.2023 (Montag)	14.10.2023 (Samstag)
Weihnachts- ferien	21.12.2023 (Donnerstag)	03.01.2024 (Mittwoch)
Winterferien	05.02.2024 (Montag)	10.02.2024 (Samstag)
Osterferien	25.03.2024 (Montag)	05.04.2024 (Freitag)
Sommerferien	15.07.2024 (Montag)	31.08.2024 (Samstag)

zusätzliche feststehende Ferientage: drei

§ 2**Abweichende Ferientermine**

Die Ferientermine der beruflichen Schulen können in Abstimmung mit dem Schulträger und mit Genehmigung der obersten Schulbehörde den besonderen Bedürfnissen der auszubildenden Wirtschaft und den Erfordernissen der Blockbeschulung der Berufsschule angepasst werden. Der Antrag zur Änderung von Ferienterminen ist grundsätzlich bis zum 31. Dezember für das folgende Schuljahr zu stellen. Dem Antrag der Beruflichen Schule ist beizufügen:

- die Zustimmung des Schulträgers,
- die Stellungnahmen der nach dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung zuständigen Stellen und der Landesverbände für die Ausbildungsberufe, die an der jeweiligen Beruflichen Schule Berufsschulunterricht erhalten und
- der Durchlaufplan (Turnusplan) für die Bildungsgänge der Berufsschule.

g) Schuljahr 2023/2024

1. Montag, 30.10.2023
2. Mittwoch, 01.11.2023
3. Freitag, 10.05.2024

2. Für die beruflichen Schulen:

a) Schuljahr 2017/2018

1. Freitag, 01.09.2017
2. Montag, 02.10.2017
3. Montag, 30.10.2017
4. Montag, 30.04.2018
5. Freitag, 11.05.2018

b) Schuljahr 2018/2019

1. Donnerstag, 01.11.2018
2. Freitag, 02.11.2018
3. Freitag, 31.05.2019

c) Schuljahr 2019/2020

1. Freitag, 04.10.2019
2. Freitag, 01.11.2019
3. Freitag, 22.05.2020

d) Schuljahr 2020/2021

1. Freitag, 14.05.2021

e) Schuljahr 2021/2022

1. Freitag, 27.05.2022

f) Schuljahr 2022/2023

1. Freitag, 28.10.2022
2. Freitag, 19.05.2023
3. Freitag, 26.05.2023

g) Schuljahr 2023/2024

1. Montag, 02.10.2023
2. Montag, 30.10.2023
3. Freitag, 10.05.2024.

§ 3

Zusätzliche feststehende Ferientage

Die zusätzlichen feststehenden Ferientage für die Schuljahre 2017/2018 bis 2023/2024 werden wie folgt festgelegt:

1. Für die allgemein bildenden Schulen:

a) Schuljahr 2017/2018

1. Montag, 02.10.2017
2. Montag, 30.10.2017
3. Freitag, 11.05.2018

b) Schuljahr 2018/2019

1. Donnerstag, 01.11.2018
2. Freitag, 02.11.2018
3. Freitag, 31.05.2019

c) Schuljahr 2019/2020

1. Freitag, 04.10.2019
2. Freitag, 01.11.2019
3. Freitag, 22.05.2020

d) Schuljahr 2020/2021

1. Montag, 02.11.2020
2. Dienstag, 03.11.2020
3. Freitag, 14.05.2021

e) Schuljahr 2021/2022

1. Montag, 01.11.2021
2. Dienstag, 02.11.2021
3. Freitag, 27.05.2022

f) Schuljahr 2022/2023

1. Dienstag, 01.11.2022
2. Mittwoch, 02.11.2022
3. Freitag, 19.05.2023

§ 4

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft und am 1. Oktober 2024 außer Kraft.

Schwerin, den 27. Oktober 2015

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
In Vertretung
Sebastian Schröder**

Verordnung zur Qualifizierung von Lehrkräften nach § 2 Absatz 5 und 6 Lehrerbildungsgesetz (Lehrbefähigungsanerkennungsverordnung – LehBAVO M-V)

Vom 16. November 2015

GS Meckl.-Vorp. Gl. Nr. 223 - 7 - 7

Aufgrund des § 2 Absatz 8 Satz 3 in Verbindung mit § 20 Absatz 2 Nummer 3 des Lehrerbildungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. November 2014 (GVObI. M-V S. 606) verordnet das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur nach Zustimmung durch den für Bildung zuständigen Landtagsausschuss:

Abschnitt 1 Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich, Ziele der Verordnung

(1) Diese Verordnung regelt das Verfahren der Qualifizierung von Lehrkräften zum Erwerb einer Lehrbefähigung nach § 2 Absatz 5 und 6 des Lehrerbildungsgesetzes. Die entsprechenden Lehrkräfte müssen im Land Mecklenburg-Vorpommern unbefristet beschäftigt sein.

(2) Antragsteller nach § 2 Absatz 5 des Lehrerbildungsgesetzes können bei Erfüllung der Qualifizierungsvoraussetzungen gemäß dieser Verordnung die Lehrbefähigung für ein Lehramt nach § 6 des Lehrerbildungsgesetzes erwerben.

(3) Antragsteller nach § 2 Absatz 6 des Lehrerbildungsgesetzes können bei Erfüllung der Qualifizierungsvoraussetzungen gemäß dieser Verordnung die Lehrbefähigung für ein Fach erwerben. Für Antragsteller nach § 2 Absatz 6 des Lehrerbildungsgesetzes, die über ein Hochschulstudium mit einem ableitbaren Unterrichtsfach verfügen, ist darüber hinaus der Erwerb der Lehrbefähigung auch für ein zweites Fach möglich.

(4) Für Lehramtsabsolventinnen und Lehramtsabsolventen nach § 2 Absatz 5 Satz 7 des Lehrerbildungsgesetzes sind § 2 sowie Abschnitt 2 entsprechend anzuwenden.

(5) Neu eingestellt im Sinne des Abschnitts 3 sind Lehrkräfte, wenn sie erst nach Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Lehrerbildung in Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Dezember 2013 (GVObI. M-V S. 695; 2014 S. 55, 537) in den Landesdienst eingestellt worden sind. Lehrkräfte, die an diesem Stichtag bereits im Landesdienst beschäftigt waren, sind Bestandslehrkräfte im Sinne des Abschnitts 2.

§ 2

Verfahren der Antragstellung auf Erwerb einer Lehrbefähigung

(1) Lehrkräfte nach § 2 Absatz 5 und 6 des Lehrerbildungsgesetzes können nach Erfüllung des dort jeweils vorgeschriebenen Mindestbeschäftigungszeitraumes als Lehrkraft an einer öffentlichen Schule oder einer Schule in freier Trägerschaft einen Antrag auf Zuerkennung einer Lehrbefähigung an das Ministerium für Bildung, Wissenschaft und Kultur stellen. Voraussetzung für die Erfüllung des Mindestbeschäftigungszeitraumes ist eine hauptberufliche

Tätigkeit im maßgeblichen Zeitraum, das heißt, dass die Lehrkraft jeweils mit mindestens der Hälfte der regelmäßigen wöchentlichen Pflichtstundenzahl in der betreffenden Schulart tätig gewesen ist.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Zeugnisse über die Schul- und gegebenenfalls Berufsausbildung als einfache Kopien und Zeugnisse über die Hochschulbildung als amtlich beglaubigte Kopien, wobei aus den Zeugnissen oder weiteren Nachweisen über die Hochschulbildung die Gewichtung der Studienanteile für das Fach oder die Fächer des entsprechenden Lehramtes erkennbar sein muss,
2. der Nachweis über den beruflichen Werdegang und erworbene weitere Qualifikationen,
3. der Nachweis über die Erfüllung des gesetzlich vorgeschriebenen Mindestbeschäftigungszeitraumes als hauptberufliche Lehrkraft an einer öffentlichen Schule oder einer Schule in freier Trägerschaft, wobei die Tätigkeit im Falle eines vorliegenden Hochschulabschlusses dem oder den aus dem Hochschulabschluss ableitbaren Studienfach oder Studienfächern entsprechen muss,
4. eine Einschätzung durch die Schulleitung, aus der Folgendes hervorgeht:
 - a) Dauer und Umfang des Einsatzes in den jeweiligen Fächern oder Fachrichtungen oder in dem jeweiligen Fach oder der jeweiligen Fachrichtung,
 - b) Angaben über den Umfang durchgeführter Unterrichtsbesuche und nachbereitender Reflexionen zu Unterrichtsgestaltung und Unterrichtsverlauf,
 - c) eine Beurteilung der pädagogischen Eignung der Lehrkraft für die Arbeit mit Schülerinnen und Schülern und eine Prognose für die weitere Entwicklung.

(3) Bei neu eingestellten Lehrkräften gemäß Abschnitt 3 sind mit dem Antrag zusätzlich die weiteren Nachweise nach § 7 Absatz 2 einzureichen.

§ 3

Berufsbegleitender Vorbereitungsdienst

(1) Unbefristet beschäftigte Lehrkräfte nach § 2 Absatz 5 und § 10 Absatz 3 des Lehrerbildungsgesetzes können einen berufs-

begleitenden Vorbereitungsdienst absolvieren, der mit der Zweiten Staatsprüfung abschließt.

(2) Der berufsbegleitende Vorbereitungsdienst wird im unbefristeten Arbeitsverhältnis unter Gewährung von Anrechnungstunden durchgeführt. Für die Durchführung des Vorbereitungsdienstes gilt die Lehrervorbereitungsdienstverordnung.

(3) Die Anzahl der zuzulassenden Personen orientiert sich an den vorhandenen Ausbildungskapazitäten. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(4) Die erfolgreich absolvierte Zweite Staatsprüfung im Anschluss an den berufsbegleitenden Vorbereitungsdienst führt unmittelbar zur Lehrbefähigung. Der vorgeschriebene Mindestbeschäftigungszeitraum sowie das Verfahren gemäß § 2 entfallen.

Abschnitt 2 Erwerb der Lehrbefähigung bei Bestandslehrkräften

§ 4 Entscheidung bei Erfüllung des Mindestbeschäftigungszeitraumes

(1) Ist bei bereits im Landesdienst beschäftigten Lehrkräften der gemäß § 2 Absatz 5 und 6 des Lehrerbildungsgesetzes jeweils vorgeschriebene Mindestbeschäftigungszeitraum sowie die pädagogische Eignung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c nachgewiesen, wird dem Antrag auf Erwerb einer Lehrbefähigung stattgegeben.

(2) Kann der Lehrkraft bei erfülltem Mindestbeschäftigungszeitraum seitens der Schulleitung nicht vollumfänglich die pädagogische Eignung beschieden werden, werden durch das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern pädagogische Qualifizierungsmaßnahmen angeboten. Diese orientieren sich an dem in der vorgelegten Einschätzung konkret benannten und quantitativ bezifferten Qualifizierungsbedarf. In Zweifelsfällen entscheidet das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern.

§ 5 Pädagogische Qualifizierung vor Ablauf des Mindestbeschäftigungszeitraumes

Geht die Schulleitung nach Antragstellung durch die Lehrkraft davon aus, dass eine pädagogische Eignung zum Zeitpunkt der Erfüllung des Mindestbeschäftigungszeitraumes nicht festzustellen sein wird, werden durch das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern pädagogische Qualifizierungsmaßnahmen angeboten. Diese orientieren sich an dem von der Schulleitung festgestellten Qualifizierungsbedarf. In Zweifelsfällen entscheidet das Institut für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Bis zur Erfüllung des Mindestbeschäftigungszeitraumes werden Lehrkräfte, die einen Antrag gemäß § 2 gestellt haben, regelmäßig von einer Vertreterin oder einem Vertreter der Schulleitung im Unterricht besucht, wobei im Anschluss ein auswertendes Gespräch stattfindet. Bei Bedarf ist eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern hinzuzuziehen.

Abschnitt 3 Erwerb der Lehrbefähigung bei neu eingestellten Lehrkräften

§ 6 Qualifizierungsmaßnahmen, Erwerb der Lehrbefähigung

(1) Neu eingestellte Lehrkräfte gemäß § 2 Absatz 5 und 6 des Lehrerbildungsgesetzes haben in der Regel neben der Erfüllung des jeweils vorgeschriebenen Mindestbeschäftigungszeitraumes für den Erwerb der Lehrbefähigung zusätzliche Qualifizierungsmaßnahmen zu absolvieren. Voraussetzung für die Teilnahme an diesen Qualifizierungsmaßnahmen ist eine unbefristete Beschäftigung im Land Mecklenburg-Vorpommern.

(2) Bei Lehrkräften gemäß § 2 Absatz 5 des Lehrerbildungsgesetzes, die keinen Vorbereitungsdienst gemäß § 3 absolviert haben, wird dem Antrag gemäß § 2 auf Erwerb einer Lehrbefähigung für zwei Fächer stattgegeben, wenn:

1. der vorgeschriebene Mindestbeschäftigungszeitraum absolviert wurde,
2. die pädagogische Eignung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c nachgewiesen wurde und
3. der Nachweis des erfolgreichen Kolloquiums gemäß § 7 Absatz 2 vorliegt.

(3) Bei Lehrkräften gemäß § 2 Absatz 6 des Lehrerbildungsgesetzes, die über ein Hochschulstudium mit nur einem ableitbaren Unterrichtsfach verfügen, wird dem Antrag gemäß § 2 auf Erwerb einer Lehrbefähigung für ein Fach stattgegeben, wenn:

1. der vorgeschriebene Mindestbeschäftigungszeitraum absolviert wurde,
2. die pädagogische Eignung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c nachgewiesen wurde und
3. der Nachweis des erfolgreichen Kolloquiums gemäß § 7 Absatz 2 vorliegt.

Diese Lehrkräfte haben darüber hinaus die Möglichkeit, durch ein erfolgreich absolviertes Studium eines Beifaches gemäß § 8 die Lehrbefähigung für zwei Fächer zu erwerben.

(4) Bei Lehrkräften gemäß § 2 Absatz 6 des Lehrerbildungsgesetzes ohne Hochschulabschluss wird dem Antrag gemäß § 2 auf Erwerb einer Lehrbefähigung für ein Fach stattgegeben, wenn:

1. der vorgeschriebene Mindestbeschäftigungszeitraum absolviert wurde,
2. die pädagogische Eignung gemäß § 2 Absatz 2 Nummer 4 Buchstabe c nachgewiesen wurde und
3. der Nachweis des erfolgreichen Kolloquiums gemäß § 7 Absatz 2 vorliegt.

Antragsteller nach § 2 Absatz 6 des Lehrerbildungsgesetzes ohne Hochschulabschluss können die Lehrbefähigung nur für ein Fach erwerben.

§ 7

Modularisierte Qualifizierungsreihe

(1) Die modularisierte Qualifizierungsreihe wird auf der Grundlage eines Curriculums durchgeführt, das sich inhaltlich an den Standards der Lehrerbildung orientiert. Diese Maßnahme im Umfang von mindestens 240 Zeitstunden, wovon mindestens 120 Zeitstunden in Form von Präsenzveranstaltungen abzuleisten sind, hat das Ziel, den Teilnehmerinnen und Teilnehmern berufsbegleitend die theoretischen Grundlagen ihrer schulpraktischen Tätigkeit zu vermitteln. Sie findet außerhalb der Unterrichtszeit statt. Im Falle des Nachweises bereits besuchter vergleichbarer Veranstaltungen kann eine Anrechnung erfolgen.

(2) Am Ende der Veranstaltungsreihe findet ein Kolloquium im Umfang von 60 Minuten statt. An diesem nehmen eine Vertreterin oder ein Vertreter des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, eine Vertreterin oder ein Vertreter des Staatlichen Schulamts sowie eine Vertreterin oder ein Vertreter der Schulleitung teil. Gegenstand des Kolloquiums ist die gemeinsame Reflexion einer von der Lehrkraft durchgeführten Unterrichtsstunde, für die ein Entwurf mit ausgewiesenen Stundenzielen und einer methodisch-didaktischen Analyse vorzulegen ist. Weitere Gegenstände des Kolloquiums sind Themenbereiche der besuchten Veranstaltungen. Die Vertreterinnen und Vertreter des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern, des Staatlichen Schulamts sowie der Schulleitung stellen im Anschluss an das Kolloquium das Einvernehmen über die Bewertung der Prüfungsleistung her. Lässt sich das Einvernehmen nicht herstellen, so gilt der Durchschnitt als Note. Die Prüfung ist bestanden, wenn das Kolloquium mindestens mit einer ausreichenden Prüfungsnote (4,0) entsprechend § 21 Absatz 5 der Lehrervorbereitungsdienstverordnung bewertet wurde. Über das erfolgreich absolvierte Kolloquium erhält die Lehrkraft eine Bescheinigung des Instituts für Qualitätsentwicklung Mecklenburg-Vorpommern. Ein nicht bestandenes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

Abschnitt 4

Weitere Qualifizierungsmöglichkeit für Bestandslehrkräfte sowie neu eingestellte Lehrkräfte

§ 8

Studium eines Beifaches

Lehrkräfte gemäß § 2 Absatz 6 des Lehrerbildungsgesetzes, die über ein Hochschulstudium mit nur einem ableitbaren Unterrichtsfach verfügen, können berufsbegleitend ein Beifach gemäß § 4 Absatz 2 der Lehrerprüfungsverordnung studieren. Gemäß § 5 Absatz 5 des Lehrerbildungsgesetzes stellen die Hochschulen sicher, dass alle Lehramtsfächer auch als Beifächer studiert werden können.

Abschnitt 5

Schlussvorschriften

§ 9

Übergangsregelung

Bei Anträgen von Bestandslehrkräften gemäß § 1 Absatz 5 wird bei Vorliegen der Anspruchsvoraussetzungen die Lehrbefähigung rückwirkend, frühestens jedoch ab Inkrafttreten des Ersten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Lehrerbildung in Mecklenburg-Vorpommern vom 13. Dezember 2013 (GVOBl. M-V S. 695; 2014 S. 55, 537), zuerkannt. Für die aus der rückwirkenden Höhergruppierung aufgrund der rückwirkend zuerkannten Lehrbefähigung folgenden Zahlungsansprüche gilt die tarifliche Ausschlussfrist des § 37 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder (TV-L).

§ 10

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Schwerin, den 16. November 2015

**Der Minister für Bildung,
Wissenschaft und Kultur
Mathias Brodtkorb**

Wasserschutzgebietsverordnung Zepelin

GVOBl. M-V 2015 S. 397

– Berichtigung –

Die Wasserschutzgebietsverordnung Zepelin vom 20. Oktober 2015 (GVOBl. M-V S. 397) ist wie folgt zu berichtigen:

In der Anlage 2 wird in der Tabellenzeile Nummer 1.16 unter der Spalte „in der weiteren Schutzzone (IIIA/IIIB)“ das Wort „**verboten**“ durch das Wort „**erlaubt**“ ersetzt.

Schwerin, den 19. November 2015

Herausgeber und Verleger:

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern,
Puschkinstraße 19 – 21, 19048 Schwerin,
Tel. (03 85) 5 88 - 34 96 bis - 34 98

Technische Herstellung und Vertrieb:

Produktionsbüro TINUS
Großer Moor 34, 19055 Schwerin,
Fernruf (03 85) 59 38 28 00, Telefax (03 85) 59 38 28 022
E-Mail: info@tinus-medien.de

Bezugsbedingungen:

Fortlaufender Bezug und Einzelverkauf nur beim Hersteller.
Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden
Jahres dort vorliegen.

Bezugspreis:

Halbjährlich 20,50 EUR zuzüglich Versandkosten

Einzelbezug:

Einzelne Ausgaben je angefangene 16 Seiten 1,25 EUR
zuzüglich Versandkosten. Lieferung gegen Rechnung.

Preis dieser Ausgabe: 5,00 EUR zuzüglich Versandkosten
Produktionsbüro TINUS

Justizministerium Mecklenburg-Vorpommern

Postvertriebsstück • A 11564 DPAG • Entgelt bezahlt